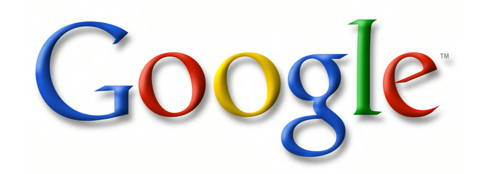



SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV·ANG·
VE
RI
TAS

Die

Neutralität der Schweiz

in ihrer

heutigen Auffassung.

Von

Dr. Carl Hilty,

Professor des Bundesstaatsrechts und Völkerrechts
an der Universität Bern.



Bern.

Druck und Verlag von K. J. Wyß

1889.

Die

Neutralität der Schweiz

in ihrer

heutigen Auffassung.

Von

Dr. Carl Hilty,

Professor des Bundesstaatsrechts und Völkerrechts
an der Universität Bern.



Bern.

Druck und Verlag von K. J. Wyß

1889.

1|3|17

Jan 3, 1917

Der nachstehende Vortrag wurde zu einer Zeit gehalten[1]), als von den heutigen Verhältnissen der Schweiz zu Deutschland noch gar keine Rede war. Der darin dominirende Gedanke ist daher die Voraussetzung eines kriegerischen Zusammenstoßes zwischen andern Staaten und die Möglichkeit einer Verletzung der schweizerischen Neutralität durch Einen der beiden Kriegführenden. Für diesen Fall handelte es sich namentlich darum, zu zeigen, daß auch ein ewig neutraler Staat allianzfähig sei und momentan diese seine Neutralität aufgeben dürfe, allerdings nur, um sie gegen Angriffe zu vertheidigen und nach Erreichung dieses Kriegszweckes wieder von Neuem ungestört zu besitzen. Dieser Beweis ist, soweit mir Stimmen aus Fachkreisen zugekommen sind, als gelungen betrachtet worden. Von sehr maßgebenden Seiten wurden sogar die Bedenken, ob die Garantie für die ewige Neutralität Seitens der Garantiestaaten auch im Nothfalle wirklich effektuirt werden würde, als nicht gerechtfertigt angesehen und der Garantie überhaupt eine größere praktische Be-

---

[1]) Im Offiziers-Verein von Bern im Dezember 1888. Er erschien sodann im Sonntagsblatt des „Bund" im Januar 1889. Die Theile I, II, IV (damals III) und V sind im Wesentlichen gleich geblieben, der jetzige Theil III ist neu beigefügt.

deutung beigelegt, als ich sie ihr selbst hatte geglaubt beimessen zu sollen. Um so besser, wenn es sich so herausstellen wird.

Neuerdings stellt sich nun die Frage etwas anders. Einzelne deutsche Preßstimmen glaubten, man könne nicht allein diese übernommene Garantie, sondern sogar die Neutralität selbst zurückziehen, resp. aberkennen, als Strafe für ein völkerrechtliches Verhalten der Schweiz nicht im Krieg, wo die Neutralität in aktive Wirksamkeit tritt, sondern im Frieden, wegen Angelegenheiten, die mit ihr in keinem positiven Zusammenhange stehen. Was dabei zunächst auffällt, ist die Verwechslung der gewöhnlichen mit der ewigen und der garantirten Neutralität. Die erstere hat jeder Staat bei Kriegführung Dritter, und so lange er ihre Gesetze selbst beobachtet, kann sie ihm von Niemand abgesprochen werden, möchte er sich im Frieden benehmen, wie er wollte. Seine Erklärung der Neutralität und die Aufrechthaltung mit hinreichender Macht genügt. Diese Neutralität ist aber ein vorübergehendes Verhältniß, das nur im Kriegsfall benachbarter Mächte entsteht und mit demselben auch endet. Dagegen ist die sogenannte ewige Neutralität, oder Neutralisation ein Rechtsverhältniß, das nicht jeder Staat (wenigstens nach bisheriger Theorie) beliebig durch einseitige Willenserklärung annehmen konnte, sondern das auf einer völkerrechtlichen Stipulation beruhte und eine besondere Befriedung einzelner Staaten im allgemeinen Interesse enthielt. Ob damit ihr eigenes Interesse, beziehungsweise ihr Wunsch,

ewig neutral erklärt zu werden, übereinstimmte, war relativ gleichgültig, obwohl dieß thatsächlich in solchen Fällen immer stattgefunden haben wird und sie es nunmehr als ihr Recht behaupten können. Das Charakteristische einer solchen ewigen Neutralität lag darin, daß sie auch als ein allgemeines Interesse erschien und daher nicht, wie eine gewöhnliche, in jedem Kriegsfalle einfach von dem Belieben des neutralen Staates abhängen sollte. Deßhalb gerade sollte er sich auch von jedem „fremden Einfluß" fernhalten, so daß jeder andere Staat mit vorheriger Gewißheit auf diese Neutralität rechnen konnte, was bei einer gewöhnlichen nicht der Fall ist, die sich erst im Momente des Kriegsausbruches herausstellt.

Die Garantie, die zu dieser Neutralisation noch hinzukam, bezog sich eigentlich, wie ich glaube und wie es auch der Wortlaut der Urkunde vom 20. November 1815 und die innere Geschichte derselben mit sich bringt, weniger auf die Neutralität selber, als auf die Unverletzlichkeit und den territorialen Besitzstand, ja sogar ein wenig auf das Asylrecht, das heute in Frage steht. Wenigstens war es ein Gesichtspunkt, der bei Kaiser Alexander I. von Rußland Anklang fand: die Schweiz müsse auch deßwegen ewig neutral sein, um ohne genügende militärische Grenzen die Macht zu besitzen, Verfolgten ein Asyl gewähren zu können. Ein prägnantes Gespräch darüber zwischen Alexander I. und Erzherzog Johann von Oesterreich findet sich in den Gesandtschaftsberichten des damaligen Vertreters der Schweiz,

Pictet de Rochemont. Es ist bei v. Wyß „Die beiden Bürgermeister v. Wyß", II, 300 abgedruckt und wird auch in der Darstellung des Pariser-Kongresses im „Politischen Jahrbuch", Band IV, angeführt.

Es frägt sich nun erstens: Kann jede der damaligen Garantiemächte einseitig ihre Garantie zurückziehen, oder ist dieß eine kollektive Garantie, wobei es der Zustimmung der andern Theilnehmer bedarf, wenn etwas daran verändert werden will; beziehungsweise (was damit zusammenfällt) sind diejenigen Garantiemächte, die ihre Gewährleistung nicht zurückziehen, gehalten, die Aufkündung der Einen Macht als ungültig, oder wenigstens in ihrer Wirkung als unerheblich zu betrachten? —

Damit hängt die andere Frage zusammen: Ist nicht die ewige Neutralität der Schweiz wirklich ein europäisches Interesse, ein Grundgesetz europäischer Politik, wie angesehene deutsche Völkerrechtslehrer noch vor nicht langer Zeit äußerten, somit aufrecht zu halten, selbst wenn die Schweiz sich dieser besondern Rechtsstellung nicht würdig gezeigt hätte? Mit andern Worten, müßte man nicht die Schweiz in solchem Falle mit gewöhnlichen völkerrechtlichen Mitteln (Repressalien) zu ihren Pflichten verhalten, ohne dieses Mittel einer Verlustigerklärung der ewigen und garantirten Neutralität in Anwendung bringen zu dürfen, das eben den Zweck gar nicht erreichen würde? Denn einerseits käme ja Europa selbst dadurch zu Schaden, in dessen Interesse diese ewige Neutralität nach dem Wortlaut ihrer Erklärung liegt, und zweitens kann man allerhöchstens die Garantie

und die Ewigkeit aufkünden, nicht die Neutralität, wie sie jedem Staate zukommt und die auch ohne Garantie und Ewigkeit nicht verletzt werden darf, so oft sie thatsächlich behauptet werden will.

Das sind aber im Momente Nebenfragen. Die Hauptfrage ist jetzt: Was bringt die ewige Neutralität — nicht die gewöhnliche, deren Pflichten sehr wohl bekannt sind — für besondere Pflichten mit sich? Und kann der ewig neutrale Staat, wenn er dieselben nicht einzuhalten scheint, nach dem einseitigen Urtheil jedes andern dieser Rechtsstellung verlustig erklärt werden?

Diese Frage ist im Völkerrecht ganz unabgeklärt. Ich habe s. Zt. einen Versuch gemacht, sie in ihrem ersten Theile zu beantworten, wobei ich mir damals noch ihre ganze Tragweite nicht einmal vorstellte.

Zunächst wird es dabei wohl auf den Wortlaut der Urkunde ankommen, welche diese ewige Neutralität konstituirt hat. Was in derselben dem ewig neutralen Staate ausdrücklich auferlegt ist, wird zu seinen besondern Pflichten gehören, die den besondern Rechten, dem Privilegium völkerrechtlicher Natur, gegenüber stehen. Enthält die Urkunde nichts von Pflichten, so wird man höchstens etwa noch darnach fragen können, was aus der Natur des Rechtsverhältnisses hervorgehe, oder was durch die bisherige Praxis als darin liegend angesehen worden sei.

Auf keinen Fall aber dürfte die Einschränkung der ewig-neutralen Staaten so weit gehen, daß sie darüber ihre Souveränetät einbüßen würden, und ebensowenig

dürfen sie in Bezug auf allgemein völkerrechtliche Pflichten, die nicht in der Urkunde enthalten sind, anders gestellt sein, als andere Staaten, jedenfalls nicht schlechter, sondern im Zweifel eher besser, eben weil von ihnen überhaupt nichts Aggressives zu besorgen ist.

Also von einer Bevormundung auf Grund der ewigen Neutralität kann nicht die Rede sein, selbst dann nicht, wenn sie ursprünglich, unter den Verhältnissen des Metternich'schen Systems, mehr oder weniger so aufgefaßt worden wäre, das überhaupt in seiner Meinung eine „sittliche Weltordnung" war, welche die Intervention Europa's in die Angelegenheiten aller Staaten zuließ, ja sogar als nothwendig erklärte.

Wir denken übrigens keinen Augenblick im Ernste daran, daß das gebildete Deutschland, dessen Geschichtsschreiber das Metternich'sche und das Napoleonische System nicht genug verdammen können und das selbst am meisten unter beiden gelitten hat, sich zu ihrem Erben und Nachfolger erniedrigen werde. Das wäre ein allzu trauriger Abschluß der eigenen Emanzipation von diesen Ketten.

Dagegen bekenne ich mich unumwunden zu dem Standpunkt, daß die ewige Neutralität, um die es sich immer handelt, ihre Pflichten hat.

Es sind dieß aber völkerrechtliche Pflichten, die nur auf dem Wege, wie man völkerrechtliche Verpflichtungen jeder Art gegen souveräne Staaten geltend machen kann, zur Exekution zu bringen sind, nicht durch irgend einen Mehrheitsausspruch, oder Schieds-

spruch, oder irgend ein solches Mittel, das in der Wirkung einem Kollektiv-Protektorat gleichkäme und jedenfalls nicht der „Freiheit von jedem fremden Einfluß" entspräche, welche nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Neutralitäts-Akte vom 20. November 1815 eben der Zweck und Grundgedanke dieser Art von Neutralität ist.

Noch weniger könnten natürlich diese Pflichten durch die äußerste aller Repressalien, Krieg, exequirt werden, der eben gerade im europäischen Interesse ausgeschlossen ist.

Meine Schlußfolgerungen für die momentane Frage sind:

I. Die Schweiz darf und soll sich nicht weigern, neben den besondern Pflichten, die ihr ihre Neutralitätsakte ausdrücklich auferlegt, auch noch alle und jede von dem geltenden europäischen Völkerrecht aufgestellten Verbindlichkeiten souveräner Staaten, pünktlich zu erfüllen, speziell auch die einer geordneten Fremdenpolizei.

II. Sie hat aber in diesem Punkte keine besondern Verpflichtungen oder Beschränkungen, die ein anderer souveräner Staat nicht hat, und steht auch nicht unter einer Aufsicht oder Beeinflussung, die mit dem Wesen der Souveränetät unvereinbar wäre und sogar von der Neutralitätsurkunde selbst als unzulässig erklärt ist.

III. Zu ihren wirklich stattfindenden völkerrechtlichen Pflichten kann sie mit allen erlaubten völkerrechtlichen Zwangsmitteln angehalten werden, außer dem Kriege, der im Interesse Europa's ausgeschlossen ist.

IV. Eine thatsächliche Verletzung der schweizerischen Neutralität und Unverletzlichkeit, sei es durch direkten Angriff, oder durch Nichtbeachtung des neutralen Gebietes im Falle eines Krieges zwischen Dritten, gibt der Schweiz das Recht, sich zum Zwecke der Erhaltung ihrer Freiheit und Neutralität mit jedem beliebigen Staate zu alliiren, und bildet für die sämmtlichen Garantiemächte eine Veranlassung und Verpflichtung, gemeinsam den Angreifer zur Einstellung seiner feindlichen Maßnahmen und zur Satisfaktion anzuhalten.

Ueber die Entstehung der schweizerischen Neutralitätsakte gibt es nur Eine vollkommen authentische Geschichtsquelle, das sind die Berichte des schweizerischen Unterhändlers am Pariser-Kongreß, Charles Pictet de Rochemont, des wirklichen Verfassers der Erklärung. Dieselben sind in ihren wesentlichen, offiziellen Theilen in dem Tagsatzungsabschiede von 1816 und in dem „Leben der beiden Bürgermeister v. Wyß" von F. v. Wyß, Zürich 1886, Band 2, abgedruckt. Die unter Ziffer III nachfolgende Darstellung, die auf diesen und den noch weit zahlreicheren Briefen fußt, welche sich ungedruckt im Besitze des Herrn Edmond Pictet, Enkels des Gesandten, in Genf befinden, war zur Zeit des Vortrages noch nicht geschrieben, sondern bildet einen Theil der in dem nächsten „Politischen Jahrbuche" von 1889 erscheinenden Erzählung des Pariser-Kongresses von 1815. Daraus ergibt sich am besten, ob diese ewige Neutralität an Bedingungen geknüpft wurde

oder nicht, und eventuell an welche. Die jetzt mitunter vernommene Redensart, die schweizerische Neutralität sei älter als die preußische Monarchie, halten wir dagegen, offen gesagt, für einen Irrthum. Es handelt sich jetzt eben nicht um die gewöhnliche Neutralität, die jeder Staat je nach Wunsch und Willen in jedem ihn nicht direkt betreffenden Kriege annehmen oder nicht annehmen kann, und auch nicht um die Neutralität als Staatsmaxime, die allerdings, wie nachstehend gezeigt wird, in der Schweiz schon seit dem 16. Jahrhundert mehr oder weniger bestand, sondern um die ewige und europäisch garantirte Neutralität, deren Geburtsjahr das Jahr 1815 ist.

Bern, im Juni 1889.

Die schweizerische Neutralität ist seit einiger Zeit wieder zum Gegenstand von Besprechungen sowohl in inländischen als ausländischen Tagesblättern und Zeitschriften gemacht worden. Es hat sich dabei herausgestellt, daß nicht allein über die historischen Verhältnisse dieses Rechtes manche nicht ganz zutreffende Anschauungen verbreitet sind, sondern auch (was wichtiger ist) daß selbst in den schweizerischen politischen und militärischen Kreisen nicht immer die wünschenswerthe vollkommene Sicherheit in Bezug auf die Konsequenzen desselben herrscht. Namentlich sind es die Begriffe der ewigen und der garantirten Neutralität oder, mit andern Worten, der Begriff der Neutralisation im Gegensatz zur einfachen Neutralität, welche Veranlassung zu Irrthümern geben, und es läßt sich in der That nicht verkennen, daß darüber eine vollständige Klarheit zur Stunde überhaupt nicht besteht, so sehr dies in Anbetracht der gegenwärtigen und kommenden europäischen Verhältnisse wünschenswerth wäre.

Ein kurzer Ueberblick über die allgemeinen Verhältnisse der Neutralität wird das Verständniß der schweizerischen erleichtern.

I.

Von einer Geschichte der Neutralität im Allgemeinen ist kaum zu reden, dieses Recht ist etwas, was mehr eine

Zukunft, als eine Vergangenheit besitzt.[1]) Alt sind bloß einzelne seerechtliche Grundsätze, die sich auf die Behandlung neutraler Schiffe und Waaren auf offener See beziehen, wo in der That am frühzeitigsten dringende Veranlassung zu solchen Fragen vorlag. So ist dies zum Beispiel der Fall in dem alten Seerecht des Mittelmeerbeckens, dem sogenannten «consolato del mare»; es sind dies aber historische Spezialitäten, die uns hier kaum weiter beschäftigen dürfen, und sie haben auch ihre vertragsmäßige Erledigung in dem sogenannten Pariser Vertrag über das Seerecht von 1856 gefunden, dem die schweizerische Eidgenossenschaft am 16. Juli 1856 beigetreten ist.[2])

Einfach und beinahe selbstverständlich ist die völkerrechtliche Begriffsbestimmung der Neutralität, so weit sie nicht spezielle Verhältnisse betrifft. Sie läßt sich in den folgenden Worten zusammenfassen:

Unter Neutralität versteht man zunächst faktisch die Nichtbetheiligung eines Staates an einem Kriege, der zwischen andern Staaten herrscht. Alle sich nicht betheiligenden Staaten sind im Zweifel neutral, und es wird die Neutralität überhaupt vermuthet, so lange nicht gegentheilige Erklärungen, oder thatsächliche Beweise vom Gegentheil vorliegen.

Eine ausdrückliche Erklärung der Neutralität ist daher niemals als nothwendig anzusehen.[3])

---

[1]) Es ist z. B. auffallend, wie wenig Grotius über die Neutralität enthält. Mit Bynkershoek beginnt eigentlich erst die Theorie der Neutralität.

[2]) Diese seerechtlichen Bestimmungen vom 16. April 1856 sind in der eidgenössischen Gesetzessammlung VI, 348 zu finden, die Beitrittserklärung der Eidgenossenschaft V, 337.

[3]) Doch ist sie mehr oder weniger üblich bei Staaten von beständiger Neutralität, die an der Grenze kriegführender Länder liegen. Der

Es liegt jedoch in dem Begriffe der Neutralität noch etwas mehr als die bloße thatsächliche Nichtkriegführung. Es gehört dazu auch noch eine parteilose Nichtbetheiligung, dergestalt, daß von einzelnen Rechtslehrern die Neutralität sogar so definirt wird: „Unparteiische Theilnahmlosigkeit eines Staates gegenüber dem Kampfe kriegführender Staaten“, was im Ausdrucke etwas zu weit geht. Man darf zwar unzweifelhaft von Seiten eines neutralen Staates nicht in Handlungen ein Interesse an dem Erfolge einer der kriegführenden Mächte zeigen, sondern das gesammte Verhalten der neutralen Regierung muß, objektiv betrachtet, von jedem Verdachte einer Begünstigung der einen oder andern Kriegspartei fernbleiben. Eine wirkliche, subjektive Theilnahmlosigkeit des neutralen Volkes aber kann nicht verlangt werden. Selbst Sympathieäußerungen in der nicht offiziellen Presse können nicht dem Staate als Verletzungen der Neutralität angerechnet werden, so lange sie nicht die Grenzen überschreiten, welche die Gesetzgebung des Landes zieht,[1]) nur die Handlungsweise des Staates selbst muß parteilos sein. Man kann also sagen: Neutralität ist Nicht-

---

schweizerische Bundesrath pflegt sie in solchen Fällen zu erneuern. Sie kann auch verlangt werden. So verlangte sie 1870 der französische Kaiser von dem König von Belgien, von der Eidgenossenschaft nicht. (Brief Napoleon's III. vom 16. Juli 1870.)

[1]) Bei uns die bezüglichen Artikel des Bundesstrafrechts und Militärstrafrechts; nur förmliche Agitationen der Presse zu Gunsten des einen oder andern Theils, oder ähnliche auf Parteinahme gerichtete öffentliche Kundgebungen würden darunter fallen können. Deutschland anerkannte im Jahre 1871 die vollkommen neutrale Haltung der Schweiz entgegen allen Beschuldigungen, die in einem Theil der deutschen Presse auch damals laut geworden waren. Andererseits war das Schreiben, mit welchem der damalige deutsche Gesandte in London von England eine neutralité bienveillante beanspruchte, dem Wortlaute nach nicht korrekt; man kann nur eine neutralité stricte, oder impartiale verlangen.

betheiligung eines Staates an der Kriegführung anderer Staaten, unter eigenem parteilosem Verhalten gegen jeden der Kriegführenden.

Die Unterscheidungen älterer Rechtslehrer zwischen vollkommener und unvollkommener Neutralität [1]) sind dermalen als aufgegeben anzusehen; es wird sich kaum noch ein kriegführender Staat eine bloß halbe Neutralität eines andern gefallen lassen. Sie hatten auch eigentlich bloß praktischen Bezug auf Verhältnisse, die entweder nicht mehr bestehen, oder jetzt vertragsmäßig geregelte Ausnahmen vom gewöhnlichen Rechte bilden. Hauptsächlich konnten in frühern Zeiten diesfalls in Betracht kommen: Militärkapitulationen eines neutralen Staates, die vor dem Kriege abgeschlossen waren und nun einfach gehalten werden mußten; ferner die Frage, ob in einem Bundesverhältniß der eine Theil neutral bleiben kann, ohne den Bund aufzulösen, falls der andere Theil Krieg führt; endlich die Frage, ob eine partielle Neutralität eines Staates für einen Theil seines Gebietes (ohne besondere Verständigung der Kriegführenden selber, sogenannte Lokalisirung des Krieges) denkbar sei.

Das würde alles heute kaum mehr präsumirt werden, ausgenommen im Falle unzweifelhaft bestehender europäischer Verträge darüber, [2]) wie sie zum Beispiel für einen Theil

---

[1]) Zum Beispiel Heffter. Sein Kommentator Geffcken hat sie aber bereits aufgegeben. Siebente Auflage, Seite 304.

[2]) In der alten Zeit und noch bis Mitte dieses Jahrhunderts bestanden Militärkapitulationen der Schweiz, zufolge deren ihre geworbenen Truppen, trotz der Neutralität des Staates, an allen möglichen Kriegen theilnahmen; zuletzt geschah dies seitens der päpstlichen Schweizer unter Latour am Monte Berico bei Vicenza gegen Radetzky (10. Juli 1848), und unter Lamoricière bei Castelfidardo (18. September 1860). Die neapolitanischen Schweizer, die am Volturno und in Gaëta gegen Garibaldi standen, waren nicht mehr eigentliche Schweizer-Regimenter. Das Unzulässige einer

von Savoyen noch vorhanden sind, welcher als Territorium neutral bleibt, selbst wenn Frankreich Krieg führt und die Bewohner dieser Landestheile ebenfalls, wie andere Franzosen, dienen müssen.

Ebensowenig bedeutet juristisch der Unterschied zwischen bewaffneter und unbewaffneter Neutralität. Jeder Neutrale hat das Recht, zur Wahrung der Neutralität sich zu bewaffnen und im Kriegsfall anderer, namentlich benachbarter Mächte seine Truppen aufzubieten und unmittelbar an die Grenze zu verlegen; er wird dieß in der Regel sogar pflichtgemäß thun müssen. Die bewaffnete Neutralität hat bloß eine gewisse historische Bedeutung (bewaffnete nordische Neutralität 1780 bis 1783, 1800) und mitunter kann sie auch eine Kriegsdrohung für einen gewissen Fall sein. [1])

Naturgemäß sind alle Staaten zur Neutralität berechtigt, keineswegs aber verpflichtet, sich ein für allemal darüber zu erklären; sie werden sich im Gegentheil meist freie Hand wahren und nicht prinzipiell und für alle Fälle auf das Recht der Kriegführung verzichten wollen. Wenigstens

---

gleichzeitigen Neutralitätserklärung des Staates und einer Werbung für eine der Kriegsparteien trat besonders zu Ende des Jahres 1813 deutlich hervor. (Vgl. „Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft" 1886, Eidgenössische Geschichten, besonders pag. 332, wo ein interessanter Brief des spätern preußischen Ministers des Auswärtigen Heinrich v. Bülow darüber abgedruckt ist.)

[1]) 1813 Oesterreich während des verfehlten Friedenskongresses von Prag. Daß aus einer Vertheidigungsaufstellung zur Wahrung der Neutralität leicht Krieg gegen einen der kriegführenden Theile entstehen kann, wird später nachgewiesen werden. Das letzte und sehr sprechende historische Beispiel dafür liefert bei uns die Geschichte des Jahres 1815. Vgl. darüber „Politisches Jahrbuch" von 1888, Eidgenössische Geschichten, Kap. II und III „Der Kriegszug nach Hochburgund" und „Die Belagerung von Hüningen", mit allen darauf bezüglichen Akten.

wird ein sehr kräftiger Staat dieß niemals thun und hat es auch in der bisherigen Geschichte niemals gethan. Erst seit neuerer Zeit gibt es einige kleinere Staaten mit sogenannter ewiger und garantirter Neutralität. Es sind dieß jetzt: die Schweiz (deren Verhältnisse dazu die erste Veranlassung gegeben haben) durch die Erklärungen des Wiener und Pariser Kongresses vom 20. März und 20. November 1815; Belgien durch die Londoner Verträge vom 15. November 1831 und 19. April 1839[1]); Luxemburg durch den Londonervertrag vom 11. Mai 1867 und ein Theil von Savoyen durch die schweizerische Neutralitäts-Erklärung vom 20. November 1815 und Wiener Kongreß-Akte Art. 92; ehemals auch die Republik Krakau von 1815 bis 1846 durch die nämlichen Wiener Kongreßakten; in neuerer Zeit die Gebiete des konventionellen Kongobeckens durch die Art. 10—12 des Kongovertrages vom 26. Februar 1885.[2])

---

[1]) Ueber Belgien bestehen auch noch Verträge mit England vom 9. und 11. August 1870, wonach sich England verpflichtete, «de maintenir l'indépendance et la neutralité de la Belgique». Das hat schon beinahe den Charakter eines Protektorats.

Auch die beständige Neutralität der Jonischen Inseln war s. Z. erklärt, aber ohne Garantie.

[2]) Diese Artikel des Kongovertrages lauten:

Erklärung betreffend die Neutralität der in dem konventionellen Kongobecken einbegriffenen Gebiete.

Art. 10. Um dem Handel und der Industrie eine neue Bürgschaft der Sicherheit zu geben, und durch die Aufrechterhaltung des Friedens die Entwickelung der Zivilisation in denjenigen Ländern zu sichern, welche im Art. 1 erwähnt und dem System der Handelsfreiheit unterstellt sind, verpflichten sich die Hohen Theile, welche die gegenwärtige Akte unterzeichnen, sowie diejenigen, welche ihr in der Folge beitreten, die Neutralität der Gebiete oder Theile von Gebieten, welche den erwähnten Ländern angehören, einschließlich der territorialen Gewässer, zu achten, so lange die

Auch die Samoa-, Tonga- und Savage-Inseln können angeführt werden, nach dem Vertrage zwischen England und Deutschland vom 6. April 1886. [1])

Mächte, welche Souveränetäts- oder Protektoratsrechte über diese Gebiete ausüben oder ausüben werden, von dem Rechte, sich für neutral zu erklären, Gebrauch machen und den durch die Neutralität bedingten Pflichten nachkommen.

Art. 11. Falls eine Macht, welche Souveränetäts- oder Protektoratsrechte in den im Art. 1 erwähnten und dem Freihandelssystem unterstellten Ländern ausübt, in einen Krieg verwickelt werden sollte, verpflichten sich die Hohen Theile, welche die gegenwärtige Akte unterzeichnen, sowie diejenigen, welche ihr in der Folge beitreten, ihre guten Dienste zu leihen, damit die dieser Macht gehörigen und in der konventionellen Freihandelszone einbegriffenen Gebiete im gemeinsamen Einverständniß dieser Macht und des andern, oder der andern der kriegführenden Theile, für die Dauer des Krieges den Gesetzen der Neutralität unterstellt und so betrachtet werden, als ob sie einem nicht kriegführenden Staate angehörten. Die kriegführenden Theile würden von dem Zeitpunkt an darauf Verzicht zu leisten haben, ihre Feindseligkeiten auf die also neutralisirten Gebiete zu erstrecken oder dieselben als Basis für kriegerische Operationen zu benutzen.

Art. 12. Falls sich zwischen den Mächten, welche die gegenwärtige Akte unterzeichnen oder denjenigen, welche etwa in der Folge derselben beitreten, ernste Meinungsverschiedenheiten mit Bezug auf die Grenzen oder innerhalb der Grenzen der im Art. 1 erwähnten und dem Freihandelssystem unterstellten Gebiete ergeben, so verpflichten sich jene Mächte, bevor sie zur Waffengewalt schreiten, die Vermittlung einer oder mehrerer der befreundeten Mächte in Anspruch zu nehmen. Für den gleichen Fall behalten sich die gleichen Mächte vor, nach ihrem Ermessen auf ein schiedsrichterliches Verfahren zurückzugreifen.

Diese Neutralitätserklärung sollte nothwendig auch für Europa bestehen.

[1]) Der neue Samoavertrag, der soeben in Berlin zwischen Deutschland, England und Amerika in Folge einer unrichtigen Auffassung des Neutralitätsrechts durch den vormaligen deutschen Generalkonsul in Apia geschaffen worden ist, ist zur Stunde in seinen nähern Bestimmungen noch unbekannt. Mitunter werden auch in frühern Schriften Korfu und

Als selbstverständlich ewig neutral, ohne besondern ausdrücklichen Akt dürfen betrachtet werden die kleinen Staaten San Marino, Andorra, Monaco und auch das Fürstenthum Liechtenstein, seitdem dasselbe durch die Auflösung des deutschen Bundes selbständig geworden ist. In allen diesen Staaten bestehen übrigens Protektoratsverhältnisse irgend einer Art.

In neuerer Zeit haben in den schwedischen und dänischen Kammern Anträge stattgefunden, welche eine solche Neutralisirung dieser Staaten in Anregung brachten,[1]) ebenso ist

---

Naxos angeführt, ebenso Serbien und das heutige Rumänien in ihren vormaligen Verhältnissen. Das letztere war aber niemals eine regelmäßige Neutralität, sondern der Pariser Friede von 1856 schloß bloß die bewaffnete Intervention daselbst, ohne Einverständniß der Kongreßmächte, aus. Unter den heutigen Verhältnissen dieser Staaten dürfen dieselben überhaupt nicht mehr als neutralisirte angesehen werden.

[1]) Der Verein für Neutralisation Dänemarks erließ vor Kurzem folgende Erklärung, welche zur Interpretation der ewigen und der garantirten Neutralität dienen kann:

„Die Achillesferse des deutschen Nord-Ostseekanals, der aus militärischen und strategischen Gründen angelegt wird, liegt nach Norden. Wäre es möglich, das Land nördlich von dem Kanal zu neutralisiren, so gewänne Deutschland dadurch einen Schutz. Doch solche Neutralisation hätte nur Werth, wenn sie im Interesse aller der Länder wäre, welche dieselbe garantiren sollen. Deutschland kann nicht erwarten, daß Europa für deutsches Land als Garantie eintreten soll, weil das nur Deutschland allein von Nutzen wäre. Um Europa zu bewegen, für eine permanente Garantie einzutreten, müssen die Interessen der umliegenden Länder gleich sein. Mit anderen Worten: nur von der Neutralisation des nichtdeutschen Landes nördlich vom Kanal kann hier die Rede sein. Ob eine solche Neutralisirung in dem wahren Interesse aller Mächte sein würde, soll jetzt untersucht werden. Daß diese Neutralisation in Deutschlands Interesse ist, ist bereits erwiesen, denn fände dieselbe statt, so brauchte sich Deutschland nicht vor einem Angriff von Norden zu fürchten und könnte seine Truppen anderweitig gebrauchen. Doch so lange Dänemark nicht

schon von der Neutralisirung Aegyptens, oder der ganzen Türkei, auch Afghanistans, ja sogar Elsaß-Lothringens gesprochen worden; der letztgenannte Fall wird jedoch niemals eintreten, so lange es ein einiges Deutschland gibt.

Solche partielle Neutralisirungen einzelner Gebietstheile eines Staates kommen allerdings auch vor, bilden jedoch eigenartige, mit einer gewöhnlichen Neutralität nicht vergleichbare Stipulationen, die übrigens ihre Probe noch nicht bestanden haben. So wird der Suezkanal [1]), wahrscheinlich auch der Panamakanal, wenn er vollendet wird, in der Weise neutralisirt werden, daß sie in Krieg und Frieden von Jedermann frei befahren, auf ihnen selbst nicht Krieg

---

neutralisirt ist, werden im Falle eines Krieges die Feinde Deutschlands dasselbe zu einer Allianz auffordern. Deutschland wird möglicherweise versuchen, ihnen zuvorzukommen, und die Halbinsel Jütland wird der Punkt, um den sich alle streitenden Interessen concentriren. Deßhalb liegt es im Interesse aller Mächte, daß nicht eine von ihnen den Alleinbesitz dieses Punktes an sich reißt, sondern daß derselbe im Besitz einer kleinen Macht bleibt, die an und für sich nicht stark genug ist, die anderen Mächte zu gefährden, doch stark genug, die garantirte Neutralität so lange zu vertheidigen, bis die Garantiemächte zu Hülfe gekommen wären. Da augenscheinlich Deutschland am meisten betheiligt wäre, könnte die Frage aufgeworfen werden: warum schließt Deutschland nicht ein permamentes Bündniß mit Dänemark? Doch aus mehreren Gründen „nein". Für Deutschland ist ein neutralisirtes Dänemark nützlicher als ein nicht neutralisirtes, denn in ersterem Falle bildet es als Grenzland einen Schutz. Auch für Dänemark müßte diese Frage verneint werden; ein solches Bündniß könnte Dänemark leicht zu dem Range eines Vasallenstaates herabsetzen. Als selbständiger Staat indeß kann Dänemark jederzeit Deutschlands Hülfe annehmen, wo es sich um gemeinsame Interessen handelt. Endlich muß die Frage auch aus einem allgemein-europäischen Gesichtspunkte verneint werden. Dänemark und die zwei anderen Mächte, welche die Ostsee einschließen, Schweden und Norwegen, haben durch ihre geographische Lage gemeinsame Interessen. Die gleichzeitige Neutralisirung der drei kleinen skandinavischen Staaten ist im wahren Interesse Europas."

[1]) Dieß ist bereits geschehen.

geführt und ihre Ein- und Ausgänge nicht blockirt werden dürfen. Eine solche Neutralisation des Schwarzen Meeres, eigentlich besser gesagt Beschränkung Rußlands in seinen Kriegsvorkehren daselbst, bestand von 1856 bis 1871, wurde aber durch anfänglich einseitige Erklärung Rußlands, die später durch die Londoner Konferenz vom 13. März 1871 bestätigt wurde, wieder aufgehoben. Es besteht nur noch der ältere und nicht hieher gehörige, sondern mit der Souveränetät der Türkei zusammenhängende Meerengenvertrag von 1841, wodurch dieselbe die Zugänge zum Schwarzen Meer (Dardanellen und Bosporus) für alle Kriegsschiffe, außer ihren eigenen, zu sperren berechtigt ist.

Dagegen ist in neuester Zeit die Donau vom eisernen Thore abwärts durch den Artikel 52 des Berliner Friedensvertrags von 1878 neutralisirt worden. Es dürfen dort keine Festungen bestehen und keine Kriegsschiffe mit Ausnahme der leichten Zoll- und Polizeikutter und der für den Dienst der Donau-Kommission an der Mündung stationirten Kriegsschiffe (diese auch nur bis Galatz) den Strom befahren. Ebenso sind die durch diesen Friedensvertrag erst entstandenen montenegrinischen Meeresantheile neutralisirt. Montenegro darf weder Kriegsflagge führen, noch Kriegsschiffe halten.

Merkwürdigerweise wurde im Jahr 1884 im deutschen Reichstage sogar die Neutralität der Gotthardbahn in Diskussion gebracht, da diese Bahn von Deutschland und Italien aus „militärischen Gründen" subventionirt worden sei. Die deutsche Reichsregierung ließ jedoch durch ihren Vertreter folgende Erklärung abgeben:

„Der Herr Abgeordnete hat unter der Rubrik Bemerkungen, deren Unrichtigkeit ich glaube gleich auf frischer That feststellen zu müssen, angegeben, daß die Verwendungen, die für die Gotthardbahn gemacht worden sind,

aus militärischen Rücksichten geschehen seien. Dem Herrn Abgeordneten wird die Neutralität der Schweiz und der Gotthardbahnterritorien unzweifelhaft im Gedächtniß sein, und ich halte es schon auf Rücksichten auf unsere Schweizer Nachbarn für nothwendig zu erklären, daß der Herr Abgeordnete nicht im Geheimniß der Regierungspolitik sich befindet, wenn er militärische Rücksichten bei der Gotthardbahn voraussetzt. Wir sind fest entschlossen, die Neutralität der Schweiz zu achten und auch die der Gotthardbahn, und nicht die leiseste Spur von militärischen Rücksichten ist bei der fraglichen Subvention maßgebend gewesen, sondern man hat geglaubt, die wirthschaftliche Bedeutung der deutschen Nation nach Außen hin zum Ausdruck zu bringen. Man hat namentlich geglaubt, und das wird wahrscheinlich die Motivirung der damaligen Vorlage, deren Diskussion mir nicht erinnerlich ist, bestätigen; man hat namentlich geglaubt, dem deutschen Handel nach und von Italien eine außerordentliche Erleichterung durch diese Linie zu gewähren. Militärische Rücksichten kann man nur auf Umwegen, vielleicht insofern anführen, daß uns in einem etwaigen Kriege mit andern Staaten andere Linien gesperrt sein könnten und wir währenddem unsern Handel auf der Gotthardbahn durch das neutrale Schweizergebiet führen können."

Die Eidgenossenschaft ihrerseits wird natürlich unter keinen Umständen jemals anerkennen, daß die Gotthardbahn ein mit besondern Rechten und Pflichten ausgestattetes Stück ihres Gebietes sei.

Eine andere Frage wäre die, ob nicht durch künftige Verträge die Grenzseen, Bodensee, Genfersee, Lago Maggiore und Lago di Lugano neutralisirt werden sollten, dergestalt, daß auf ihnen nicht nur jede Kriegsoperation, sondern auch das Halten von Kriegsschiffen und

die Anlage von Seebefestigungen verboten ist. Faktisch gibt es unseres Wissens zwar solche nicht, seitdem die österreichische Herrschaft am Lago Maggiore aufgehört hat;[1]) den Bodensee und Langensee betrachten wir theilweise, den Genfersee ganz als neutrales Gebiet (vermöge der auch am Südufer bestehenden savoyischen Neutralität), doch besteht darüber keine ausdrückliche Vereinbarung. Am verwickeltsten sind die Verhältnisse des Luganer Sees, der theilweise ganz, theilweise zur Hälfte und theilweise gar nicht als neutrales Gebiet angesehen werden muß und an welchem auch noch eine vollständige italienische Enclave (Campione) besteht.

Die Neutralisation von einzelnen Personen und Sachen kommt vor in der Genfer Konvention mit Bezug auf Militärspitäler, Ambulancen und ihr Personal, im Berliner Frieden für die Einrichtungen und das Personal der Donau-Kommission, und analog auch im Kongo-Vertrag.

Ueber die Rechte und Pflichten der Neutralen im Einzelnen besteht bisher, außer dem Pariser Seerechtsvertrag von 1856, keine völkerrechtliche Vereinbarung. Einzelne Grundsätze stellte der Vertrag von Washington vom 8. März 1871 und der demselben folgende Alabama-Schieds-

---

[1]) Damals war Laveno befestigt und bestanden zwei österreichische Kriegsdampfer, welche von Oesterreich an die Eidgenossenschaft verkauft worden sind, die sie zu Postschiffen umgestaltete. Ueber die Rechtsverhältnisse des Bodensees bestehen bloß einzelne Verträge (bezüglich Civilstandsverhältnissen, Kabelvertrag mit Württemberg.) Eine Schrift von Rettich vertritt den Standpunkt, daß er Condominium der fünf Uferstaaten und in Folge der Neutralität Eines derselben neutral sei. Ueber den Genfersee besteht nur ein Schifffahrtsvertrag mit Frankreich vom 9. Juli 1887 und ein Fischereivertrag von 1880.

Vgl. über alle diese Verhältnisse einen Aufsatz über die schweizerischen Grenzverhältnisse, Politisches Jahrbuch 1887, pag. 669, und „Die Staatsverträge der Schweiz", Politisches Jahrbuch 1888, pag. 810.

spruch vom 4. September 1872 auf, und es sollte dieser Spruch sämmtlichen civilisirten Staaten mitgetheilt werden, um in Folge ihrer Zustimmung dann für die Zukunft Regel zu bilden. Diese Mittheilung unterblieb aber, da die Nächstbetheiligten (England und Amerika) sich über die Formel der begleitenden Note nicht einigten, und das englische Parlament lehnte überhaupt nachmals im März 1873 den Spruch als Präcedenz für die Zukunft ausdrücklich ab, so daß derselbe keinen entscheidenden Werth besitzt. Einzelne Staaten haben Neutralitätsgesetze [1]) oder offizielle Kriegsrechtslehrbücher für ihre Offiziere. Die Eidgenossenschaft besitzt keines von beiden. Eine gewisse Autorität genießen der « Manuel sur les lois de la guerre sur terre » des völkerrechtlichen Instituts eine summarische Zusammenfassung der wesentlichsten Kriegsrechtsregeln, von 1880, die amerikanischen Kriegsregeln von 1863, « Instructions for the government of armies of the U. States in the field » (Generalordre Nr. 100 des Generals Halleck), verfaßt von Professor Lieber, und die Protokolle der Brüsseler Konferenzen von 1874, die jedoch zu keinem eigentlichen Vertrage geführt haben.

Die Rechte und Pflichten der Neutralen resultiren alle aus dem Grundgedanken, daß einerseits die Neutralen ihr Gebiet von Krieg frei erhalten und mit den Kriegführenden in freundschaftlichem Verkehr bleiben dürfen, so weit dies letztere dem Rechte der Kriegführenden, auch ihrerseits nicht in der Kriegführung durch Neutrale behindert zu werden, nicht allzusehr entgegensteht. Im einzelnen Falle wird es nicht immer möglich sein, diesen beiderseitigen Interessen vollständig und gleichmäßig gerecht zu werden. Ganz

---

[1]) England den foreign enlistment act, die Neutralitätsakte der Vereinigten Staaten.

besonders ist dies im Seekrieg der Fall, der zum Theil auf einem Gebiete geführt wird, das niemand speziell angehört. Deshalb ist auch das Seekriegsrecht noch weniger geregelt und immer noch ungünstiger, auch selbst für den Handelsverkehr der Neutralen, gestaltet, als das Landkriegsrecht, wenn schon die Pariser Deklaration von 1856 einen Theil dieser Nachtheile beseitigt hat.

Die Rechte und Pflichten der Neutralen stehen endlich in einem so bestimmten Zusammenhang, daß nur der neutrale Staat, welcher seinen Pflichten genau nachkommt, auf Respektirung seiner Neutralität seitens der Kriegführenden rechnen kann, somit jede erhebliche Verletzung, oder Vernachlässigung dieser Pflichten das Recht selbst in Frage stellt.

Darin liegt auch die wesentliche Schwierigkeit einer solchen Stellung, denn es muß also zu dem guten Willen auch die Macht kommen, und der neutrale Staat darf ebensowenig aus Schwäche,[1]) als aus bösem Willen fehlen und ebensowenig Verletzungen seiner Neutralität von Seiten eines Kriegführenden dulden, als solche selber begehen. Diejenigen befinden sich also in einem großen Irrthum, welche glauben, ein neutraler Staat bedürfe keiner stets wohlgerüsteten Armee.

---

[1]) Mirabeau schon sagt mit Recht, die meisten Kriege entstehen aus Schwäche des einen Theils. Auch bei uns hatte die Abhängigkeit von Frankreich und das beständige Dulden seiner Grenzverletzungen in der sogenannten Mediationszeit einen wesentlichen Einfluß auf den Entschluß der Alliirten vom Jahre 1813, auch ihrerseits die Neutralität der Schweiz nicht zu respektiren. (Vgl. darüber „Politisches Jahrbuch“ von 1886, Eidgenössische Geschichten, „die Kapitulation von Basel“, pag. 340.

II.

Die schweizerische Neutralität hat eine sehr eigenthümliche Geschichte, die namentlich deutlich zeigen kann, wie einfache Neutralität, beständige Neutralität als eigene Staatsmaxime, garantirte Neutralität, Protektorat und Verlust der Selbständigkeit nur Stufen einer Leiter sind, auf welcher Völker abwärts und gelegentlich auch wieder aufwärts steigen können. Die schweizerische Eidgenossenschaft hat von 1515 bis 1815 in dreihundert Jahren die ganze Stufenleiter abwärts durchgemacht, ja ihren Fuß schon auf die allerletzte Stufe gesetzt. Von dort an stieg sie wieder aufwärts in die Gesellschaft der wahrhaft selbständigen Staaten und wird sich hoffentlich in derselben erhalten. [1])

Die Eidgenossenschaft war bis gegen die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts durchaus kein gewohnheitsgemäß

---

[1]) Diese Geschichte ist in ihren Einzelheiten wenig bekannt und namentlich die ausländischen Schriftsteller enthalten viele Irrthümer. Auch zum Beispiel das vorzügliche Werk von Calvo über das Völkerrecht, das meint, Napoleon I. habe während der sogenannten Mediationszeit diese Neutralität respektirt (III, 445), und die historisch sehr begründete Opposition der Eidgenossenschaft gegen die Cession Savoyens im Jahre 1860 mit den Worten abfertigen zu können glaubt: « La Confédération eut la prétention de ne pas accepter les conséquences du vote populaire, qui avait ratifié l'annexion » (III, 447).

neutraler Staat.[1]) Sie ist im Gegentheil durch Krieg entstanden, in fast beständigen Kriegen größer geworden, als anfänglich beabsichtigt war, und hat auch zeitweise in der europäischen Politik die Rolle einer kriegerischen Großmacht gespielt, deren Allianz eine äußerst gesuchte und oft geradezu entscheidende war.

Welche Art von Volk die Schweizer waren, als sie Genua erstürmten (1507), oder dem Herzoge von Mailand an der porta ticinese seiner Hauptstadt durch den Ammann von Zug Krone und Reich übergaben und diesen Staat unter ihre Protektion nahmen (1512), mag am besten ein Auszug aus einer Schmähschrift eines deutschen Professors aus dem Jahre 1507 zeigen. Dieser gelehrte Herr beschreibt darin unser damaliges Volk mit folgenden Zügen:

„Größere Milde ist bei den Türken und Böhmen, als bei diesen Waldmenschen, diesen starken, rauhen, stolzen, mit den Waffen vertrauten, immer zum Krieg bereiten, von der Wiege an zum Kampfe erzogenen, von dem Blute der Christen sich nährenden und durch die Zwietracht der Könige bereicherten Leuten. Wenn nur irgend Einer die Finger ausstreckt, richten auch die Andern sie auf, und wie eine Schaar die Fahne erhebt, werden die Nächsten und dann die Uebrigen zu folgen gemahnt, und sammelt sich bald ein zahlloses Heer der gewaltigsten Männer, um die Nachbarn, selbst die unschuldigsten, zu verderben. Voll Jähzorn stürzen sie sich in den Krieg, wenn es Jemand wagt, das Muhen der Kühe nachzumachen, oder zum Scherz oder aus bloßer Einfalt

---

[1]) Der Gedanke der Neutralität ist in der alten Zeit der Eidgenossenschaft überhaupt wesentlich nur in der Ausgestaltung bekannt, daß alle kriegführenden Staaten von dem Neutralen gleich behandelt werden müssen, nicht so, daß der Neutrale sich auch jeder Art von Betheiligung enthalten muß.

eine Pfauenfeder zu tragen. Sie geben wohl vor, das römische Reich zu ehren und zu beschirmen; aber warum haben sie denn dessen reichste Provinz, das Herzogthum Mailand, den Franzosen unterjochen geholfen? Die Wissenschaften, ihre Aecker und Heerden, ihre Weiber und Kinder setzen sie hintan und laufen weg, um sowohl ihr eigenes Leben zu gefährden, als anderer Menschen Blut zu vergießen. Kehrt Einer mit fremdem Gold, mit vergoldeten Ketten und und andern den Weltkindern werthen Dingen zurück, so zeigt er sie den Altersgenossen in den Schenkhäusern und ermuntert dieselben durch den Glanz und Klang des Goldes, ebenfalls in den Krieg zu ziehen, weil da leichter als mit dem Bestellen der Güter und dem Melken des Viehs Reichthum zu gewinnen sei. Ihre Söhne gewöhnen sie nur zum Kriege; kaum können die ihre Füße gebrauchen, so stecken sie Straußfedern auf, rühren Tag und Nacht die Trommel, tragen Dolche und lernen stolz daherschreiten, sich prächtig kleiden und mit ihren Blicken wilde Gemüther verrathen. ... Bei den unmündigen Kindern schon muß die Besserung dieses Volkes beginnen."

Damals dachte Niemand weder an ewige, noch viel weniger an garantirte Neutralität. Die Garantie lag in dieser kriegerisch gesinnten Jugend.

Aus dieser Zeit ist über schweizerische Neutralität wenig in den Akten zu lesen. Einzelne Züge, zum Beispiel Bestimmungen über Kriegskontrebande, kommen wohl vor, im Ganzen aber war die Neutralität der Schweiz im Kriege benachbarter Staaten eher die Ausnahme als die Regel, und wenn es sich um Protektorat handelte, so war die Eidgenossenschaft der protegirende Staat. [1])

---

[1]) Solche Verträge sind in der alten Zeit häufig, die ewigen Verträge mit Oesterreich, in denen die Eidgenossenschaft das Besetzungsrecht

Erst infolge der großen Niederlagen von Marignano (13./14. September 1515), Bicocca (27. April 1522) und Pavia (24. Februar 1525), zu denen gleichzeitig die innere Schwächung der Eidgenossenschaft durch die konfessionelle Spaltung trat, beginnt der Rückzug der Eid-

der Schwarzwaldstädte und im letzten von 1511 auch ein Schutzrecht über die Franche-Comté erhielt, die sie in ihre Neutralität gegen eine jährliche Bezahlung eines Schutzgeldes einschloß, die Verträge mit dem Herzoge von Savoyen, Württemberg, dem Grafen von Montferrat, den Städten Konstanz und Besançon. Selbst die französischen Verträge hatten in der ersten Periode bis auf Ludwig XII. diesen Charakter. (Vgl. hierüber die schweizerischen Staatsverträge im „Politischen Jahrbuch" Band III, S. 810, ferner den Aufsatz über die Grenzverhältnisse II, Seite 669; über Konstanz einen Aufsatz von Dr. Julius Werder in Basel von 1885. Betreffend Kriegskontrebande einen Beschluß vom 22. Dezember 1473, Eidgenössische Abschiede II, 464.)

Alle diese Verträge mit Oesterreich, sowie auch der ewige Friede mit Frankreich von 1516, 29. November, der die Grundlage der spätern Beziehungen blieb, enthalten gewisse Neutralitätsbestimmungen, namentlich die Verpflichtung, keine Feinde des andern Theils durch das eigene Gebiet zu lassen, ihm selbst aber mit gewisser Macht gegen auswärtige Feinde, mitunter sogar auch gegen eigene Unterthanen beizustehen. Im ewigen Frieden ist am Schlusse eine Reihe von Mächten aufgezählt, gegen welche man sich gegenseitig nicht beizustehen braucht, sondern neutral bleiben kann. Im „Verein" von 1521 dagegen ist diese Klausel abgeändert und findet auch gegen diese Neutralität nur noch statt, wenn sie nicht Angreifer sind. (Eidg. Absch. III, II. Beil. 36; IV. Beil. 1.) Doch haben diese Neutralitätsbestimmungen für die heutige Auffassung der Neutralität keinen reellen Werth, da sie gleichzeitig mit eigentlichen Allianzen verbunden sind und eigentlich nur gewisse Ausnahmen von der allgemeinen Verbindlichkeit zur Kriegshülfe enthalten. Man kann sich darauf für heutige Verhältnisse kaum berufen.

Das Interessanteste aus älterer Zeit ist ein Beschluß der Tagsatzung vom 10.—16 April 1480 für den Fall eines Krieges zwischen Deutschland und Frankreich (Eidg. Absch. III, I, 63, Jahrbuch II, pag. 690, welcher diese ältere Auffassung am deutlichsten zeigt. Er lautet:

„Der niedern Vereinigung wird auf ihr früheres und jetziges Werben, daß man dem König von Frankreich keine Knechte zulaufen lassen möchte, geantwortet, nachdem wir uns vor langer Zeit gegen ihn verschrieben

genossenschaft aus der aktiven Politik in die Sphäre einer freiwilligen, nach und nach gewohnheitsmäßigen Neutralität, neben welcher die ebenfalls eintretende Gewohnheit ständiger Militärkapitulationen mit allen kriegführenden Staaten Europas der kriegslustigen jungen Bevölkerung volle Gelegenheit zur Bethätigung ihrer Kraft, ohne direkte Gefahr des eigenen Staatswesens gewährte.

Die erste gelegentliche Neutralitätserklärung datirt aus der Zeit des schmalkaldischen Krieges 1546. Militärkapitulationen galten bis in dieses Jahrhundert hinein selbst mit einer ewigen und garantirten Neutralität für vereinbar, und bestanden thatsächlich bis 1859. Im vorigen Jahrhundert, zur Zeit des Aachener Friedens, hatte die staatlich neutrale Schweiz über siebzigtausend Mann in dieser Form unter den Waffen.

Der dreißigjährige Krieg, in welchem es den Eidgenossen gelang, trotz aller innerer Zwietracht dennoch den verheerenden konfessionellen Kampf von ihren Grenzen abzuhalten, und wobei ihnen noch mancherlei sonstige Vortheile des beständigen Friedenszustandes im Gegensatz zu den kriegführenden Nationen bemerklich wurden, bestärkte sie natürlich sehr in dieser Anschauung, und man kann auf diese Zeit den eigentlichen Beginn der zweiten Stufe, der beständigen Neutralität als eigene Staatsmaxime, zurückführen. [1])

---

haben, müssen wir ehrenhalber unser Wort halten. Doch sei es nicht unsere Meinung, daß dieses gegen das heilige Reich, oder gegen sie geschehen soll. — Wir haben nichts dagegen, daß sie sich gegen den König zur Wehre setzen, nur sollen sie die Franzosen nicht angreifen, sondern auf eigenem Boden erwarten. Und sofern sie der König da angreift, sollen sie darauf zählen, daß die Eidgenossen sie nicht verlassen, sondern sich nach Laut der bestehenden Verständniß halten werden."

[1]) Rottweil am Neckar ging allerdings darüber bereits verloren, thatsächlich vielleicht auch Konstanz, das durch einen kräftigen Schutz

Im achtzehnten Jahrhundert geht dieselbe dann in die garantirte Neutralität über, zuerst in den spätern Bundeserneuerungen mit den französischen Königen (ganz besonders deutlich in der letzten mit Ludwig XVI. von 1777, [E. A. VII, II, Beil. 9], mit welchen bereits der Gedanke eines Protektorats von Frankreich verbunden erscheint. [1])

noch damals hätte erworben werden können. Im Jahre 1633 rückte schwedische Kavallerie unter Horn sogar über Schweizergebiet nach Konstanz. (Vgl. Keller, der kriegsgerichtliche Prozeß gegen Kilian Kesselring 1884.)

Aus dem letzten Jahre des dreißigjährigen Krieges, als eine Vertheidigung der Neutralität am nächsten lag, ist der sogenannte Wyler Abschied, 19. bis 31. Januar (E. A. V, II, 1409), der bekannteste Beschluß in dieser Richtung. Ihm folgte sodann 1702, 7. Sept., das sog. Eidg. Schirmwerk (E. A. VI, II, 2288). Das sind die wirklich wichtigen Aktenstücke für die damalige Anschauung von Neutralität.

[1]) Der Gedanke der Neutralität mit Defensivbündniß vereinigt, für den Fall eines Angriffes auf dieselbe, ungefähr das, was sich jetzt wieder manche Leute als möglich vorstellen, ist in dem Art. 6 mit folgenden Worten ausgedrückt: „Und gleich wie das gegenwärtige, nur allein zur Vertheidigung errichtete Bündnuß der Neutralität der kontrahirenden Theilen im Geringsten nicht nachtheilig seyn, noch etwas benehmen solle, so erkläret sich hier eine gesammte Eidgenoßschaft auf das Nachdrucklichste, daß sie entschlossen seye, dieselbige in allen Fällen und gegen alle Machten ohne Unterscheid beobachten und behaupten zu wollen". Die Garantieerklärung Ludwigs XIV. sogar für die innern Verhältnisse, von 1715 (Vertrag mit den katholischen Orten und Wallis) lautet:

Zweite Bundeserneuerung mit Ludwig XIV.,
Solothurn, 9. Mai 1715.

Art. 5.

„Wann hingegen die löbl. Eydgenossenschaft, oder etwelches Ort oder Stand insbesondere, von einer frembden Macht angegriffen oder innerlich beunruhiget wurde, wird in dem ersten Fahl Ihr Majestät denenselben mit dero Macht verhülfflich sein, nachdem es die Nothdurfft erfordern, u. Ihro Majestät von den Orthen wird ersucht werden; in dem andern Fahl aber wird Ihro Majestät als deren gemeinsamer

Das Protektorat ohne Neutralität, ja man kann wohl sagen zuletzt ohne Selbständigkeit, der ungünstigste Fall, trat ein in der Zeit der Helvetik und Mediation. Während der ersten fünf Jahre von 1798 bis 1803 bestand der Allianzvertrag mit Frankreich vom 19. August 1798, welcher die Schweiz verpflichtete, auf Verlangen an allen Kriegen Frankreichs theilzunehmen, und Frankreich zwei Militärstraßen durch das Gebiet der helvetischen Republik eröffnete (abgedruckt im „Politischen Jahrbuch" II, 690), in der zweiten Periode von 1803 bis Dezember 1813 war die Schweiz in Wirklichkeit gar kein selbständiger Staat mehr, sondern ein Vasall Frankreichs wie der Rheinbund, mit dem einzigen Unterschied, daß sie nicht alle ihre ersten Vorsteher direkt von Napoleon empfing (indirekt übte er Einfluß genug und den ersten Landammann, v. Affry, ernannte er auch selber) und ihr Kontingent bloß durch Werbung, auf Grund zweier Militärkapitulationen lieferte.[1])

Freund u. Bunds-Genoß, oder die Könige deren Nachfahrern, auf Ersuchen des beschwärten u. beträngten Theils alle fründliche Offizien anwenden, um die Partheyen dahin zu vermögen, daß sie einandern reciprocirliche Justiz halten; und wann durch solchen Weg der verlangte Effet nicht völlig erlanget wurde, werden Jhro Majestät, wie auch die Könige dero Nachfahrern, ohne etwas vorzunemmen, so diesere Bündnuß umstoßen möchte, sondern im Gegentheil solche in ihrem wahrhaften Verstand zu vollziehen, die von Gott Jhro gegebene Macht in Jhrem eigenen Kosten anwenden, um den Beleydiger zu verpflichten, sich wiederumb denen Reglen welche in den Bündnussen, so die Orth u. Verbündete under Jhnen haben, vorgeschrieben seynd, zu underwerffen. Jhr Majestät und die Könige dero Nachfahrere werden sich erklären Garant oder Gewährsmann zu seyn für diejenigen Tractaten, welche zwischen denen Löbl. Orthen möchten auffgerichtet werden, im Fahl Gott zuließe, daß unter Jhnen einige Entzweyung entstuhnde."

[1]) Wer über die Natur unseres damaligen Staatswesens noch Zweifel hegen sollte, der lese in dem „Politischen Jahrbuch" von

Die Neutralität der Eidgenossenschaft war pro forma allerdings anerkannt in dem Defensiv-Allianzvertrag vom 27. September 1303, der damals bestand („Politisches Jahrbuch" I, Seite 402), wurde aber von Napoleon nicht,

---

1886 den Artikel „Unter dem Protektorat", besonders die Besprechungen Napoleons mit dem Bürgermeister Reinhard im Jahre 1809 und die Eröffnungsrede der Tagsatzung von 1811 durch den Landammann Burckhardt von Basel, Seite 229 und 296. Der Bestand des eidgenössischen Staatswesens selbst war von Napoleon mit folgender Schlußformel der Mediations-Verfassung garantirt:

«Nous reconnaissons l'Helvétie constituée conformément au présent acte, comme puissance indépendante.

Nous garantissons la constitution fédérale et celle de chaque canton, contre les ennemis de la tranquillité d'Helvétie, quels qu'ils puissent être, et nous promettons de continuer les relations de bienveillance, qui depuis plusieurs siècles ont uni les deux nations.

Fait et donné à Paris le 30 pluviose an XI (19. Februar 1803).

Le ministre des relations extérieures,
(signé) Ch. Mau. Talleyrand.

le ministre des relations extérieures de la République italienne,
(signé) T. Marescalchi.

(signé) Bonaparte.
le secrétaire d'Etat,
(signé) Hugues B. Maret.

Le présent acte a été remis par les sénateurs commissaires soussignés aux dix députés Suisses soussignés à Paris ce 30 pluviose an XI.»

Die Türkei behandelt uns heute noch als eine Art Vasallenstaat von Frankreich, indem der französisch-türkische Handelsvertrag vom 29. April 1861 einfach auch auf die Schweiz angewendet wird, ähnlich wie die Handelsverträge mit Oesterreich auch für Liechtenstein gelten. Immerhin besteht im letztern Falle wenigstens ein Vertrag zwischen Oesterreich und Liechtenstein darüber, was zwischen uns und Frankreich nicht der Fall ist.

wie Calvo annimmt, respektirt, sondern bei jeder ihm nur irgendwie passenden Gelegenheit ohne jedes Bedenken verletzt, und Opposition mit Spott abgewiesen. (Vgl. Luginbühl, Grenzvertrag Basels mit Napoleon, und, neben andern Stellen, „Jahrbuch" I, Seite 266.)

Als nun im November und Dezember 1813, nach der Schlacht von Leipzig die alliirten Armeen sich der Schweizergrenze näherten, stellte die Tagsatzung zwar ein Kontingent von ungefähr zwölftausend Mann zu ihrem Schutze auf und erließ eine Erklärung der Neutralität an beide Kriegsparteien, neben der jedoch die französische Werbung, zur Vervollständigung der in Rußland dezimirten Regimenter, von den gleichen eidgenössischen Behörden in dringenden Mahnungen an die Kantone auf das Eifrigste empfohlen wurde. Die alliirten Heerführer nahmen auf diese schwach beschützte und überhaupt schlecht fundirte, papierene Neutralität keine Rücksicht und überschwemmten, infolge der „Kapitulation von Basel", zu Lörrach 20. Dezember 1813, die ganze Eidgenossenschaft rücksichtslos mit ihren Truppen. [1])

Der erste Pariser Friede vom 30. Mai 1814, der hierauf folgte, enthielt zunächst eine Erklärung zu Gunsten

---

[1]) Kein Schuß fiel zur Vertheidigung der Grenze, beinahe angesichts von St. Jakob. Die Proklamation des eidg. Generals an die zum Rückzug in's Innere des Landes beorderten Truppen ist ein fast rührendes Aktenstück, ein ewiges Denkmal für die papierene Neutralität, die bloß den Charakter einer Demonstration hat, sich aber dann, wenn diese nicht beachtet wird, in das Unvermeidliche ergibt. Der General sagt darin u. A. wörtlich: „Soldaten, Ihr wurdet nicht unter die Waffen gerufen, um die Lasten und Unglück des Krieges auf unsern Boden zu locken, nicht um durch einen thörichten und unnützen Widerstand die kriegführenden Mächte zu zwingen, die Schweizer als Feinde zu behandeln. Nein, Ihr waret da, um die Neutralität der Schweiz wo möglich und nach dem Maß unserer Kräfte zu schützen" 2c. (Vgl. hierüber „Politisches Jahrbuch" 1887 „Die Kapitulation von Basel".)

der Unabhängigkeit der Schweiz, die den Sinn hatte, dieses französische Protektoratsverhältniß im europäischen Interesse nicht mehr zu dulden, sondern durch ein Gesammtprotektorat der sämmtlichen europäischen Mächte zu ersetzen. Sodann wurde der äußerst ruhebedürftigen Schweiz, die in der ganzen sonderbaren Uebergangsperiode der „langen Tagsatzung“ (vom 29. Dezember 1813 bis 31. August 1815) unter einer solchen Vogtei der in der Schweiz residirenden Gesandten der Hauptmächte gestanden hatte,[1]) am 20. März 1815 eine „Transaction“ angeboten, worin die in Wien versammelten Mächte erklärten: «Que dès que la Diète Helvétique aura donné son accession en bonne et due forme aux stipulations renfermées dans la présente transaction, il sera fait un acte portant la reconnaissance et la garantie de la part de toutes les puissances de la *neutralité perpétuelle* de la Suisse dans ses nouvelles frontières, lequel acte fera partie de celui qui, en exécution de l'article 32 du susdit traité de Paris du 30 Mai, doit compléter les dispositions de ce traité». („Politisches Jahrbuch“ II, S. 338.) — ein Anerbieten, welches die Schweiz am 27. Mai durch Tagsatzungsbeschluß von diesem Tage annahm, und womit sie diese einzige ihr gestellte Bedingung erfüllte[2]) („Politisches Jahrbuch“ II, Seite 364).

---

[1]) Vgl. hierüber „Politisches Jahrbuch“ 1887, „Die lange Tagsatzung“.

[2]) Das ist festzuhalten. Es ist in dieser Transaktion keine andere Bedingung enthalten, in der spätern Ausfertigung der Neutralitätsakte gar keine. Im Gegentheil, dieselbe erklärt ausdrücklich, daß diese Bedingung gestellt und angenommen worden sei und daß in Folge dessen nichts mehr der unbedingten Erklärung und Garantirung der ewigen Neutralität entgegenstehe. Die Schweiz hatte also damals, nach dieser authen-

So schwach war übrigens damals unser politisches Selbstgefühl durch das lange Protektorat geworden, daß die Gesandten der Eidgenossenschaft am Wiener Kongreß auch die Bestätigung der staatlichen „Freiheit und Unabhängigkeit" des Landes aus den Händen der dort versammelten Minister Europa's entgegennehmen wollten und darauf antrugen, daß ein solcher Artikel den Kongreßbeschlüssen einverleibt werde.[1]) Es war der Vertreter Frankreichs im Komite,

---

tischen Erklärung der 8 Mächte, die sie in förmlichen Aktenstücken in Händen hat, ihren Theil der Transaktion eingehalten und erfüllt und darf nun auch die fortdauernde Gegenleistung beanspruchen. Es verlangt auch heute wohl Niemand von ihr, daß sie zu dem Bundesvertrag von 1815 zurückkehre, sondern diese Prätension von 1848 ist längst von Jedermann verlassen und zum Theil sogar durch seitherige ausdrückliche Anerkennungen der Fortdauer der vertragsmäßigen Neutralität von 1815 beseitigt worden. Auch enthielt die Transaktion von 1815 keine Verpflichtung, die damaligen Staatseinrichtungen auf alle Zeiten festhalten und nicht ohne Zustimmung Anderer ändern zu wollen, und es ist endlich der Bundesvertrag von 1815 nicht, wie die Mediationsverfassung, von fremden Mächten mitunterschrieben und garantirt worden.

Allerdings muß man, der Wahrheit zu Ehren, sagen, daß das damalige Metternich'sche System eine ewige Dauer aller Wiener Kongreßstipulationen gewissermaßen voraussetzte und das Interventionsrecht als selbstverständlich ansah. Das betraf aber nicht etwa bloß die Schweiz, sondern ebenso gut auch andere, nicht neutralisirte Staaten, Spanien zum Beispiel, gegen das es auch thatsächlich geltend gemacht wurde. Niemand in Europa wird gegenwärtig behaupten wollen, es müssen alle Territorial- und Verfassungsverhältnisse von 1815 gewissenhaft beobachtet werden; dieser Theil des Gesammtwerkes von 1815 ist dahingefallen. Dagegen keineswegs die Neutralitätserklärung, die so etwas gar nicht verlangt, sondern die Pflichten der Schweiz als erfüllt erklärt.

Eine nachträgliche Substitution anderer (nicht im allgemeinen Völkerrecht begründeter) Pflichten in diese Transaktion vom 20. März 1815 hinein kann wohl auch nicht stattfinden.

[1]) Vgl. hierüber Näheres im „Politischen Jahrbuch" 1887 „Der Wiener Kongreß", Seite 301.

das sich mit der Ordnung der schweiz. Angelegenheiten befaßte, welcher sich zu der vorsorglichen Erklärung bemüßigt fand:

Wahrscheinlich meinte der Bürgermeister Reinhard ungefähr das, was später Pictet de Rochemont «indépendance de *toute influence étrangère*" in der Neutralitätsakte nennt und dessen Vertheidigung gegen Jedermann eine der wesentlichsten Pflichten unserer Neutralität bildet, etwas, was die Mächte wirklich, im europäischen Interesse, von uns verlangen können, aber er drückte sich sehr unangemessen aus. Deßwegen ist die schweizerische Neutralität eben auch ein „Grundgesetz des europäischen Völkerrechts", nicht bloß ein Geschenk der Mächte an die Schweiz, gleichzeitig aber hängt sie allerdings mit der staatlichen Unabhängigkeit und Existenz der Schweiz zusammen und ist jeder Angriff auf sie auch zugleich ein Angriff auf diese. Der Staatsgedanke der damaligen Mächte von 1815 bildet (das zeigt die Geschichte der Verhandlungen noch deutlicher) folgende logische Kette:

Eine von Jedermann (damals dachte man natürlich vermöge der vorangegangenen Geschichte zunächst an Frankreich, aber auch ebenso an Oesterreich) unabhängige Schweiz, die weder offen noch geheim in Jemandes Sold oder unter Jemandes Druck steht, liegt im europäischen Interesse und muß sichergestellt werden. Da die Schweiz nun nicht mächtig genug ist, um ihre Unabhängigkeit selbstkräftig gegen alle, auch die großen Mächte, zu schützen, so muß man ihr als Ersatz dafür, diese ewige und von allen Mächten gemeinsam garantirte Neutralität verleihen; als Gegenleistung verlangt man von ihr die Herstellung des innern Friedens unter ihren Kantonen und einige verfassungsmäßige Einrichtungen, die dazu unter den jetzigen Verhältnissen als erforderlich erscheinen, so daß sie überhaupt wieder einen Staat, mit einer geregelten Ordnung des Daseins bildet. Wenn sie diese Grundlagen annimmt, die wir in der Transaktion vom 20. März 1815 aufstellen, so steht der Garantie der ewigen Neutralität nichts mehr im Wege. Vgl. darüber eine Denkschrift, Jahrbuch II, 465.

Diese Unabhängigkeit ist noch jetzt das, was wir sorgfältig bewahren müssen, denn eine von irgend einem Staat abhängige Schweiz ist eine Gefahr für jeden andern, und daher für den europäischen Frieden. Deßhalb wollte auch Pictet an dem Wiener und Pariser Kongreß die Zerstörung der prachtvollen, von Napoleon I. erbauten Simplonstraße dekretiren lassen, weil „man in Pantoffeln über dieselbe nach Frankreich, oder umgekehrt nach Italien gelangen könne" und sie also nebst der Unverletzlichkeit der Schweiz den Frieden gefährde. (Conferenz vom 17. Februar 1815.)

«On ne peut pas attacher le principe de l'indépendance de la Suisse à l'acceptation de l'acte. On ne peut donc parler que de neutralité. L'indépendance en elle-même est la conséquence nécessaire de l'existence de tout état politique». (Abschied der langen Tagsatzung Band II, Beilage, litt. O.)

Nach dem 27. Mai 1815 hätte, zufolge der oben citirten Transaktion zum 20. März, die unbedingte Ausfertigung der bereits bedingungsweise ertheilten Erklärung ewiger und garantirter Neutralität sofort erfolgen sollen. Dies lag nun aber nicht mehr im Interesse der gegen Frankreich neuerdings zum Kriege vereinigten Mächte. Vielmehr suchten dieselben vorläufig die Schweiz wieder ihrer Kriegführung dienstbar zu machen, und zwangen ihr daher am 20. Mai 1815 eine sogenannte Militärkonvention auf, zufolge deren sie «dans les cas d'urgence» unter «autorisation de la Diète» zu einem «passage momentané» gegen Entschädigung berechtigt sein sollten, im Uebrigen aber auf Militärstraßen, Errichtung von Spitälern und «dépôts onéreux» in der Schweiz „verzichten" (Art. 4 dieser Konvention).

Zugleich schickten sie einen Militärbevollmächtigten, den Generalmajor von Steigentesch, in die Schweiz, welcher gleichzeitig von da aus den Spionendienst gegen Frankreich und die Verbindung mit einigen der Napoleonischen Herrschaft abgeneigten Generalen und sonstigen Agenten in Frankreich organisiren und die Schweiz selbst faktisch in die Allianz mit den Alliirten hineinziehen sollte, ohne ihr förmlich den Beitritt und die Vortheile einer solchen zu gewähren. Die offiziellen Depeschen dieses militärischen Beobachters, der sogar, wie sich aus einer seiner Aeußerungen schließen läßt, zum Oberkommandanten der schweizerischen angeblichen Neutralitätsarmee designirt gewesen zu

sein scheint, sind bis zum vorigen Jahre unbekannt geblieben. Wir wollen daraus bloß folgende, auf unsern Gegenstand direkt bezügliche Stellen hervorheben. [1])

„Zürich, 27. April. Alle diese Vorbereitungen werden beendigt sein, bis die Operationen der großen Armee anfangen; erscheint diese an den Grenzen der Schweiz, so gehen alle Unterhandlungen schnell; das, was man haben wollte, ist geschehen, und nur so läßt sich nach meiner Ansicht die Schweiz zu großen militärischen Zwecken benutzen. Alle Forderungen, die jetzt an die Tagsatzung gemacht werden könnten, würden in Ueberlegung genommen, öffentlich bekannt; unsere Absicht, die Schweiz in den großen Kampf zu verwickeln, sichtbar, und die Franzosen, auf die Gefahr aufmerksam gemacht, die sie von dieser Seite bedroht, würden vielleicht alle Kräfte aufbieten, ehe die Armeen der Verbündeten an ihren Grenzen versammelt sind, um sich wenigstens eines Theils der Schweiz, und so der kürzern Verbindung zwischen Deutschland und Italien zu bemächtigen.

Murten, 4. Mai. Von der Neutralität der Schweiz ist in diesem Augenblicke keine Rede mehr. Dies Wort wird selbst in den öffentlichen Bekanntmachungen vermieden; in diesen sprechen sie bloß von der Vertheidigung ihrer Grenzen gegen Frankreich, und der Schweizer Soldat, der jetzt überall gegen dieses Land aufgestellt ist, kennt keinen andern Feind als die Franzosen. Die Truppen werden jetzt näher zusammengezogen und geübt, sich kennen lernen, mehr militärische Haltung erhalten, im Lager die kleinen Zwistigkeiten der Kantone vergessen und mit dem Gedanken vertraut werden, ein Land bekämpfen zu müssen, gegen das ganz Europa unter den Waffen steht. Von den

[1]) Sie sind zum ersten Male publizirt im „Politischen Jahrbuch" von 1888, Seite 596 und folgende, und enthalten sehr viele auch für die allgemeine Geschichte des Jahres 1815 und die Verhältnisse in Frankreich interessante Mittheilungen.

Schweizer Regimentern in Frankreich sind, außer den Offizieren, die alle hier sind, vierhundert Mann angekommen und überall in der Schweiz mit der größten Auszeichnung behandelt worden. Man erwartet in ein paar Tagen noch vierhundert und in zehn Tagen die Rückkehr der übrigen Mannschaft. Ich fürchte indessen, daß die letzten Vorfälle und die feindliche Stellung der Schweiz gegen Frankreich auf die Rückkehr der Uebrigen Einfluß haben werde. Jedoch sind achthundert Mann hinlänglich den Grund zu vier Regimentern zu bilden, zu denen sich die Menschen aus allen Kantonen drängen werden, da sie glauben, daß der Ruhm dieser Regimenter auch auf die neu angeworbenen übergehen wird. Sie werden den Kern der hiesigen Truppen bilden, und ich bin überzeugt, daß durch irgend eine Geldunterstützung von englischer Seite, auch wenn die Tagsatzung sich zu keiner offensiven Maßregel hinreißen läßt, sich ein bedeutendes Korps bilden kann, das, mit einiger Kavallerie und Artillerie unterstützt, als ein Verbindungskorps zwischen den beiden aus Italien und Deutschland operirenden Armeen vorrücken würde.

Den 6. Mai. Die piemontesischen Truppen, vor denen sich die französischen täglich mehren, haben bei dem General Bachmann angesucht, im Fall sie von einer Uebermacht angegriffen würden, sich auf das Schweizergebiet zurückzuziehen. Diese Anfrage hat Stoff zu einer langen Berathschlagung gegeben, zu der ich gerufen wurde. Der General Bachmann wollte erst die Erlaubniß der Tagsatzung einholen, ohne die er eine Sache von solcher Wichtigkeit nicht entscheiden zu können glaubte. Die große Mehrheit des sogenannten Kriegsrathes hat ihn überstimmt, und er hat den Befehl nach Genf geschickt, die piemontesischen Truppen, im Fall sie genöthigt wären, sich zurückzuziehen, aufzunehmen. Durch diesen Schritt, der offenbar feindlich ist, da den Franzosen kein Durchzug gestattet wird, ist die Schweiz mehr als durch jeden andern kompromittirt. Die Tagsatzung mag nun diesen Schritt billigen oder nicht, er ist geschehen, und

von diesem Augenblicke an ist die Schweiz in den Rang der kriegführenden Mächte eingetreten.

Ich glaube, daß es höchst nöthig ist, die öffentliche Meinung in den Zeitungen zu berichtigen und das Urtheil der Menge durch sie zu bestimmen. Diese Zeitungen, die sonst sehr unbedeutend sind, erhalten dnrch den Augenblick und die Lage des Landes, wo sie erscheinen, einen Werth, der sie durch ganz Europa verbreitet. Die Zeitung von Lausanne, die in französischer Sprache erscheint, ist eine von den wenigen, die in Frankreich häufig gelesen werden, und in dieser, wie in der Aarauer Zeitung, ist der Geist nichts weniger als gut. Ich hoffe auf beide Redaktionen wirken zu können, und der Redakteur der Zürcher Zeitung, auf den ich einigen Einfluß erhalten habe, gibt bereits allen Nachrichten zum Vortheil der Verbündeten eine so blendende Farbe, die ihre Wirkung auf die Ansichten der deutschen Kantone nicht verfehlen wird. Ich war bis jetzt noch zu beschäftigt, um diesem Zweige der Betriebsamkeit mehr Aufmerksamkeit schenken zu können.

Ich hoffe und wünsche, daß über die drei Militärstraßen noch keine bestimmten Forderungen in Zürich gemacht worden sind, die alle thätigen Maßregeln gegen Frankreich vielleicht lähmen würden. Man muß die Schweiz erst in die Lage setzen, den Verbündeten nichts mehr abschlagen zu können, und jeder Schritt, den sie sich gegen Frankreich erlaubt, setzt sie mehr in diese Lage. Mein Bericht wird Euer Durchlaucht überzeugen, daß in den letzten Tagen sehr viel in dieser Hinsicht geschehen ist, und sobald die Armee an den Grenzen erscheint, wird sich über das Zugestehen der Militärstraßen keine Stimme mehr erheben. Ich werde, sobald ich mich von der richtigen Aufstellung der Truppen und der Verbindungslinie überzeugt und diese bereist habe, gegen den 20. suchen in Zürich zu sein, weil dann ungefähr der Zeitpunkt erschienen sein kann, die Unterhandlungen über die Militärstraßen einzuleiten. Ich ersuche daher Euer

Durchlaucht die Gnade zu haben, mir durch einen Offizier den Antrag an die Tagsatzung schicken zu wollen, worüber ich dann, nach der Bewilligung der Tagsatzung, die Bedingnisse mit den Kommissären festsetzen werde.

Murten, 6. Mai. Der Platz selbst (Basel) wird von zwei Bataillonen und der Bürgerschaft vertheidigt, und er hat Gräben und Wälle, auf welchen Kanonen aufgeführt sind. Aber es ist nöthig, den Schweizern zu zeigen, wie bereit wir zu ihrer Unterstützung sind, und ich ersuche daher Euer Durchlaucht gehorsamst, von Lörrach aus so viel Truppen als möglich sofort an die Schweizergrenze vorzuschicken, und durch den dortigen Kommandanten dem in Basel sagen zu lassen, daß er den Befehl habe, ihn, im Falle er angegriffen würde, mit aller Kraft zu unterstützen, und auf seine Anzeige bereit sei, sich auf jeden Punkt der schweizerischen Vertheidigungslinie zu begeben, den er ihm anweisen würde.

Zürich, 23. Mai. Da die Ratifikation der letzten Konvention noch nicht erfolgt ist und ich sehr wünschte, erst die Befehle Euer Durchlaucht über den letzten Vorschlag der Verpflegung zu erhalten, so habe ich die Note über den Durchmarsch der Truppen an die Tagsatzung noch nicht übergeben; sie wird aber auf jeden Fall in zwei Tagen überreicht. Mein Vorschlag an die Tagsatzung soll noch mehr als die Forderung Eurer Durchlaucht enthalten; er soll, ohne es ausdrücklich zu sagen, den Gebrauch aller Schweizer Truppen sichern, und ich werde in meiner Forderung bloß Schritt vor Schritt der geschlossenen Konvention folgen und jeden Ausdruck benutzen, der darin zu unserm Vortheil spricht.

1) Der Ausdruck des ersten Artikels der Konvention: Elle s'engage à y coopérer d'après ses moyens jusqu'à ce que le but de cette alliance soit atteint, ist derjenige, an den wir uns hauptsächlich halten müssen. — — — — — —

Ich kann Eurer Durchlaucht nicht genug empfehlen, in Genf und Basel eine kleine Besatzung unter dem Vorwande eines Depot zu lassen, da beide Städte sich laut für die Neutralität erklären und gegen die übrigen Beschlüsse der Tagsatzung protestiren.

Die Ausnahme, keine Spitäler in der Schweiz zu errichten, kann nur dahin verstanden werden, daß keine rückwärts gelegenen in die Schweiz gelegt werden. Man kann aber ebenso wenig fordern, daß der Soldat, der in der Schweiz krank wird, über den Rhein zurückgebracht werde, und der erste Fall dieser Art hebt diese Bedingung der beschlossenen Konvention auf.

Zürich, 12. Juli. Ich sehe also diesen Krieg als geendigt an, und ich bin überzeugt, daß in einigen Tagen kein Schuß mehr auf der ganzen Linie fällt. Daher dringe ich jetzt weniger auf die Mitwirkung der Schweizer Truppen, denn der Tag der allgemeinen Abrechnung und Entschädigungen muß bald erscheinen; die Schweizer würden dann in die Reihe der kriegführenden Mächte eintreten und an diesem Tage ihre Stimme erheben, die man in ihrer jetzigen Lage nicht gelten läßt."

Es wurde also die Schweiz systematisch von diesem Bevollmächtigten für die Zwecke der Alliirten benutzt, so lange sie nöthig war, und nachher rücksichtslos bei Seite gestellt. [1])

Mit welcher Geringschätzung unseres Volkes und unserer politischen Freiheit dies geschah, zeigen Stellen wie folgende:

---

[1]) Wir können Jedermann, der nicht genau weiß, was eine „Militär-Konvention" ist und welche Gefahren und Abhängigkeiten sie mit sich bringt, nur rathen, das Kap. I der Eidgen. Geschichten in dem III. Bd. des „Politischen Jahrbuches", das mit diesem Titel überschrieben ist, und die sämmtlichen Depeschen Steigentesch's in der Beilage I aufmerksam zu lesen. Knechtschaft ist der richtige Name dafür in einem schwachen Staat.

„Man kann einen Schweizer nicht mehr beleidigen, als wenn man ihm etwas zumuthet, für das er kein Geld erhalten soll, und Ludwig XVIII. hat durch seine Abgesandte und das Geständniß ihrer Armuth in diesem Lande nicht gewonnen.

Wer sich mit guten Gesinnungen und gutem Willen begnügt, muß in diesem Lande sehr glücklich werden, denn sie haben in den drei Wochen meines Hierseins bereits das ganze Wörterbuch der deutschen Sprache an allen Ausdrücken erschöpft, die guten Willen und gute Wünsche für uns enthalten.

Ueberhaupt ist es in diesem Lande sehr nöthig, eine Art von Polizei-Kordon in dem Rücken der Armee zu ziehen. Ich habe mich bereits mit den ersten Polizeidirektionen in Verbindung gesetzt und ich bin überzeugt, daß die Ernte bald sehr reich sein wird und uns manchen Aufschluß über das Betragen unserer Freunde und Feinde geben wird.

Zwei Noten der Tagsatzung beklagen sich, daß der Oberstlieutenant Ott noch über keinen Preis der Verpflegung habe übereinkommen können, und über das Ansinnen Seiner kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs Maximilian, durch Schaffhausen ohne Anfrage bei der Tagsatzung zu marschiren. Ich habe die Ehre, Eurer Durchlaucht bloß meine etwas derbe Antwort beizulegen. Es ist Zeit, diese Menschen nicht immer in dem Glauben ihrer Wichtigkeit zu bestärken. Aus dem Vaterland der Knute sind hier die Gesetze der Gleichheit und der Menschenrechte in Umlauf gesetzt worden, so daß jeder, der im Namen von fünf- bis sechshundert Bauern hier spricht oder brüllt, glaubt der Cato seiner Kuhweide zu sein.

Wozu sie mich hier noch brauchen, ist, alles fremde Vieh von ihren Grenzen wegzutreiben, und schon ist es die dritte Note, die ich erhalte, weil sich verschiedene fremde Ochsen in Schaffhausen und Laufenburg haben sehen lassen, die zu den Bedürfnissen der Armee gehören, und die Schweiz diese Fremden auf ihrer Durchreise nicht beherbergen will."

Die Franzosen ihrerseits anerkannten ganz natürlich eine so eigenthümliche Neutralität nicht, und die Schweiz gerieth infolge dessen gegen ihren Willen in eine halbe Mitbetheiligung am Kriege, die ihr bloß die Nachtheile und nicht die Vortheile einer solchen Allianz einräumte[1]) und die leicht hätte viel gefährlicher werden können, wenn nicht Belgien, unser beständiger Blitzableiter[2]), die Lasten des kurzen Krieges getragen hätte. Die beständigen Durchzüge der Alliirten und die im Gefolge ihrer Heere miteinziehenden Nervenfieber und Rinderpest waren übrigens dauernde Erinnerungen genug an diese bisher letzte Verletzung der schweizerischen Neutralität.

Bei dem Wiederzusammentritt des europäischen Kongresses, diesmal in Paris, waren nun keinerlei Gründe mehr vorhanden, die versprochene förmliche Konstatirung derselben länger zu verschieben, und es entstand nun die berühmte Urkunde vom 20. Nov. 1815 nach einem Entwurfe des schweiz. Unterhändlers bei dem Kongreß, Charles Pictet de Rochemont von Genf. Die Urkunde enthält nach einem Eingang, welcher die Thatsache des an sich befremdlichen Aufschubes beschönigen soll, « une reconnaissance formelle et authentique de la neutralité perpétuelle de la Suisse » und eine Garantie der « intégrité et inviolabilité de son territoire dans ses nouvelles limites » mit dem Beifügen, daß « la neutralité et l'inviolabilité de la Suisse et son indépendance de toute influence étrangère

---

[1]) Wie weit das ging, erhellt daraus, daß sie, obwohl sie den Haupttheil des Belagerungsgeschützes zur Beschießung von Hüningen lieferte und mit viertausendsechshundert Mann daran theilnahm, dennoch bei der Kapitulation dieser Festung nicht einmal vertreten war („Politisches Jahrbuch" III, Seite 465); auch erhielt sie weder den Besitz noch die Schleifung des Fort de l'Ecluse, die ihr förmlich zugesagt war.

[2]) Angenommen, daß dort keine Militär-Konventionen bestehen.

sont dans les vrais intérêts de l'Europe entière ». Die Erklärung ist unterzeichnet von Oesterreich, Frankreich, England, Portugal, Preußen und Rußland. Es haben aber nachträglich alle Signatarmächte des Aktes vom 20. März 1815, die überhaupt die eigentlichen verhandelnden Mächte des Wiener Kongresses waren und zu denen nebst den obigen noch Spanien und Schweden gehörten, der Schweiz gleichlautende Ausfertigungen der Neutralitätsurkunde zugestellt. In dieselbe wurde auch eine Klausel aufgenommen, welche schon im Art. 92 der Wiener Kongreßakte gestanden hatte, nunmehr aber eine etwas weitere territoriale Ausdehnung erhielt, wornach ein Theil des an den König von Sardinien zurückgestellten Savoyens, nämlich die Provinzen Chablais und Faucigny und alles Gebiet, welches nördlich einer Linie liegt, die von der Stadt Ugine ausläuft und über Faverge, Lecheraine, am See von Bourget vorbei bei St. Genix an der Rhone mündet, der schweizerischen Neutralität theilhaftig werden sollen, „als wären sie Bestandtheile dieses Landes". Diese völkerrechtliche Dienstbarkeit, die das Besetzungsrecht der Schweiz und die Freiheit dieses Landstriches von Befestigungen involvirt, ist durch den Cessionsvertrag vom 24. März 1860 trotz damaliger Protestnote der Schweiz, die an die Mächte des Wiener Kongresses gerichtet wurde, an Frankreich als Belasteten übergegangen.

Ueber dieses Verhältniß hat im Jahre 1883 ein Notenwechsel zwischen der Schweiz und Frankreich stattgefunden (vgl. Jahrbuch II, Seite 702; „Bundesblatt" 1884, Nr. 20), durch welchen die Stipulationen von 1815 als noch immer zu Recht bestehend beidseitig anerkannt wurden [1]). Wir

[1]) Im Uebrigen bedürfte diese Sache noch einer gewissen Regelung und läge es im Interesse der Schweiz, die Neutralitätslinie von Savoyen zu verkürzen. (Vgl. Denkschrift des Bundesrathes von 1859, Seite 36, und „Politisches Jahrbuch" 1887, Seite 701, Anmerkung.)

lassen unerörtert, ob die dermalige Allianz zwischen Deutschland und Italien, deren Bedingungen nicht bekannt sind, eine Bestimmung über diese savoyischen Provinzen und ihre Neutralität enthält.

Die Neutralitätsakte vom 20. November 1815 wurde anfänglich und bis zum Jahre 1848, auf Grund der Erklärung vom 20. März 1815, als eine Art von zweiseitigem Vertrag angesehen, wonach sich die Schweiz verpflichtete, die in jener „Transaktion" und in den Stipulationen des Wiener Kongresses überhaupt liegenden, auf sie bezüglichen Anordnungen anzunehmen und wohl auch sich eine gewisse Aufsicht, wenn nicht geradezu Protektion der Kongreßmächte, die nachmals durch die sogen. fünf Großmächte vertreten wurden, gefallen zu lassen, wogegen diese ihr diese beständige Neutralität garantirten. So wenigstens wurde die Sache noch in den Jahren 1847 und 1848 bei Anlaß des Sonderbundskrieges von der Mehrzahl dieser Mächte aufgefaßt, von der Schweiz jedoch damals schon mit Berufung auf ihre Souveränetät abgelehnt [1]). Dagegen nahm nun die Eidgenossenschaft die Aufrechthaltung der Neutralität als eine beständige Pflicht

---

[1]) Am deutlichsten ergibt sich diese Auffassung aus einer österreichischen Note vom 18. Januar 1848, welcher gleichlautende von Frankreich und Preußen folgten, deren Hauptpassus wie folgt lautete:

„Unter Mitwirkung der Mächte hat der schweizerische Bund in den Jahren 1814 und 1815 sich wieder konstituirt. Diese Mitwirkung allein war es, durch welche damals mehrere Kantone, namentlich Schwyz, Appenzell-J.-Rh. und Unterwalden nid dem Wald sich bestimmen ließen, wieder in den Bund der Schweizer einzutreten; und sie thaten dieses erst, nachdem sie von der Tagsatzung, wie von den Mächten selbst, die Versicherung erhalten hatten, daß ihre Souveränetät und ihre Religion durch ihren Anschluß an den Bund niemals irgend einen Abbruch zu erleiden haben würden.

Und als später dieselben Mächte ... dem neu geregelten Bunde bedeutende Gebietsvermehrung und die beständige Neutralität seines Bodens

des Bundesrathes in ihre Verfassung (damals Art. 74, Ziffer 6, und 85, Ziffer 9, jetzt Art. 85, Ziffer 6, und 102, Ziffer 9) sowie in die Art. 39 und 41 des Bundesstrafrechts und 45 des Militärstrafrechts auf, so daß sie seither eine verfassungsmäßige Staatsmaxime des eidgenössischen Bundes bildet, die keinem jeweiligen Bundesbeschlusse unterliegt, sondern jedenfalls nur durch eine Verfassungsveränderung beseitigt werden könnte. Ob dieß in einem Nothfalle auch zutrifft und nicht ein Angriff auf die Neutralität von dem augenblicklichen Einhalten derselben entbindet, wollen wir hier noch nicht untersuchen, sondern vorläufig nur darauf verweisen, daß die Bundesverfassung im Art. 8 auch die Befugniß des Bundes enthält, „Bündnisse" mit andern Staaten einzugehen, was mit einer ewigen und garantirten Neutralität nicht im Einklang stünde, sofern man nicht eben das Allianzrecht für den Fall der Vertheidigung als selbstverständlich bestehend ansieht.

---

gewährten, thaten sie es mit Hinblick auf die wesentlichen Grundlagen des eben geschlossenen Bundes und in dem Vertrauen, daß diese Grundlagen unverbrüchlich heilig gehalten werden. — — —

Und wenn mithin die Mächte, welche ihren Verpflichtungen gegen die Schweiz getreulich nachkommen, hinwiederum von ihr verlangen, daß sie die Grundlagen, auf die jene Verpflichtungen Bezug nehmen, heilig halte, so üben sie lediglich ein nicht zu bestreitendes Recht aus, ein Recht, welches sie denselben Verträgen entnehmen, auf welche sich die eigenen Rechte des Schweizerbundes gründen. — — — — — — — —

Bewogen durch diese Betrachtungen, hat sich der kaiserliche Hof mit den Höfen von Berlin, Paris und St. Petersburg, welche gleich ihm die wechselseitig zwischen der Schweiz und den Mächten eingegangenen Verpflichtungen achten und geachtet sehen wollen, einverstanden, und im Einklang mit ihnen zu erklären beschlossen:

1) Daß die Kantonalsouveränetät nicht als bestehend anerkannt werden kann in jenen Kantonen, welche durch die Truppen anderer Kantone militärisch besetzt sind und unter dem Drucke der Maßregeln stehen, von denen jene Besetzung begleitet ist; 2) daß der Schweizerbund als in

Hievon wollte von italienischer Seite im Frühjahr 1848 Nutzen gezogen werden, indem der König Carlo Alberto von Sardinien der damaligen Tagsatzung eine Allianz gegen Oesterreich anbot. Der Vorschlag wurde zwar nicht aus dem formellen Grunde ewiger Neutralität a limine zurückgewiesen, sondern materiell diskutirt, aber sodann mit fünfzehn Stimmen gegen sieben abgelehnt. [1])

regelmäßiger und traktatgemäßer Lage sich befindend nicht eher wird angesehen werden können, als bis die erwähnten Kantone, ihrer völligen Unabhängigkeit wiedergegeben, ihre Regierungsbehörden vollkommen frei haben bestellen können; 3) daß die Rückkehr auf den militärischen Friedensfuß in allen Kantonen die nothwendige Bürgschaft ihrer wechselseitigen und allgemeinen Freiheit ist; 4) daß keine Veränderung in der Bundesakte gültig gemacht werden kann, es sei denn unter einstimmiger Genehmigung aller Staaten, welche den Bund bilden. — — — — — — — —

Die Verbindlichkeiten der Mächte gegen die schweizerische Eidgenossenschaft und jene der schweizerischen Eidgenossenschaft gegen die Mächte sind wechselseitig und auf dieselben Traktate gegründet. Würden die einen nicht treulich beobachtet, so wären unvermeidlich die andern gefährdet und suspendirt, und die Mächte, welche der Schweiz die ihr bisher gewährten Vorzüge verbürgt haben, besäßen das unstreitige Recht, nur mehr die Pflichten, welche ihnen als Gliedern des großen europäischen Staatenverbandes obliegen, und das Wohl ihrer eigenen Länder zu Rathe zu ziehen."

Nicht einmal hier sprechen die Mächte von einer Aufhebung der Neutralität, sondern bloß von einer Suspension. Demgemäß trat nach ihrer eigenen Anschauung die Neutralitätsakte wieder in volle Wirksamkeit, nachdem die Kantone der Eidgenossenschaft ihre Opposition gegen die politische Umgestaltung der Schweiz aufgegeben hatten. Keine einzige Macht hat einen andern Standpunkt jemals später aufrechterhalten. Von einem Rückgang auf diese Noten, sogar im Sinne einer Verschärfung, kann also heute kaum mehr die Rede sein.

[1]) Ohne Zweifel hatte dabei die „Suspension" der Neutralitätsakte seitens der vier Mächte ihren Einfluß gehabt und würde der Bundesrath jetzt jeden solchen Vorschlag sofort zurückweisen. Das werdende Italien suchte damals bei der Schweiz den Beistand, den es später bei Frank-

Damals stand also die Eidgenossenschaft, nach der Ansicht eines kleineren Theils der Kantone, wieder auf dem Standpunkte der freien Hand für jeden gegebenen Fall, den sie nach 1525 (auch infolge von Erfahrungen in italienischer Politik) aufgegeben hatte. Die ganze Stufenleiter von da abwärts bis zum förmlichen Protektorat und wieder aufwärts zum Staat mit freiem Entschlusse war durchgemacht.

Eine effektive Behauptung der schweizerischen Neutralität in ihrer modernen Auffassung brachte das Jahr 1871, indem damals eine französische Armee von über 80,000 Mann mit eigenen Machtmitteln an den Grenzen entwaffnet und internirt wurde, ohne daß die diesfalls von diplomatischer Seite geäußerten Befürchtungen in Erfüllung gingen. Vgl. Paul Heilborn, Rechte und Pflichten der neutralen Staaten, Preisschrift der Bluntschli-Stiftung 1888, und einen sehr interessanten Auszug aus „Louis Schneider, aus dem Leben Kaiser Wilhelms“, Band III, Seite 175, abgedruckt im „Politischen Jahrbuch“, III, Seite 753.

Welchen prinzipiellen Standpunkt die europäischen Mächte, namentlich die ehemaligen Mächte des Wiener Kongresses, zu der schweizerischen Neutralität einnehmen, können wir nur aus gelegentlichen Aeußerungen derselben entnehmen, doch geht aus der unter I zitirten Aeußerung der deutschen Regierung über die Gotthardbahn, sowie aus einer in Kerns «Souvenirs politiques», deutsche Ausgabe, Seite 201, bereits mitgetheilten Depesche des damaligen Grafen Bismarck vom 24. Juli 1870 klar hervor, daß die Mächte die vertragsmäßige Neutralität

reich fand. Die große Mehrheit der Kantone war jedoch der Meinung, man müsse, trotz der vorangegangenen Provokation der vier Mächte, welche die Neutralitätsakte suspendirt hatten, dieselbe gewissenhaft respektiren.

als noch bestehend ansehen. Diese Depesche lautet in ihrem Hauptsatze wie folgt:

„Die Neutralität der Schweiz ist durch die Verträge garantirt. Wir setzen volles Vertrauen in die militärischen Maßregeln, welche die Eidgenossenschaft für die Behauptung ihrer Neutralität ergriffen hat; und unsere Vertragstreue sowohl als die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und der Schweiz bürgen für die Achtung Deutschlands vor dieser Neutralität. Gez. v. Bismarck." [1])

Auch Frankreich nahm damals, sowie in den Jahren 1860 bei Anlaß der sardinischen Cession Savoyens und 1883 bei der Verhandlung über die Befestigungen daselbst den nämlichen Standpunkt ein (vgl. Kern Seite 198 und

[1]) Da dieser Punkt seither in Folge einzelner Preßversuche die schweizerische Neutralität mittelst der Noten vom Januar 1848 zu erschüttern, wichtiger geworden ist, als er im vorigen Dezember noch erscheinen konnte, so drucken wir hier die vollständige Depesche in der Sprache des Originals, wie sie sich im eidgenössischen Archiv befindet, ab. Im Jahre 1870 verlangte überhaupt Niemand etwas Anderes von der Schweiz als eben Beobachtung der ewigen vertragsmäßigen Neutralität und von irgend einem Erloschensein der Verträge von 1815 wußte Niemand etwas.

« Berlin, le 24 juillet 1870.

Le soussigné chancelier de la Confédération de l'Allemagne du Nord a eu l'honneur de recevoir, par l'entremise du chargé d'affaires de la Confédération Helvétique, la circulaire adressée par le conseil fédéral suisse en date du 18 juillet cr. *aux Etats signataires et garants des traités de 1815.*

Il a accueilli avec une vive satisfaction la déclaration du conseil fédéral que la Suisse maintiendra et défendra, pendant la guerre qui se prépare, sa neutralité et l'intégrité de son territoire; et il n'hésite pas à déclarer que l'Allemagne respectera scrupuleusement *la neutralité de la Suisse garantie par les traités*, et qu'elle compte avec une entière confiance sur son maintien par les forces militaires de la Confédération Helvétique. *La fidélité aux traités dont l'Allemagne a constamment fait preuve* et les relations de bon voisinage qui existent si heureusement entre les deux pays offrent à la Suisse un gage *de plus* que sa neutralité sera consciencieusement respectée par l'Allemagne.

„Politisches Jahrbuch" 1887, pag. 701 und 702, wo die Erklärungen von 1860 und 1883 abgedruckt sind). Ebenso bestimmt lauteten die Erklärungen des jüngst verstorbenen Professors Schulze in Heidelberg (der auch als Staats- und Völkerrechtslehrer von Gewicht war) in der badischen ersten Kammer bei Anlaß der Debatten über die strategischen Bahnen. Der betreffende Passus sagt:

„Bei der ganzen Vorlage scheint mir der wichtigste Punkt der zu sein, daß zur Verbindung des südwestlichen Deutschlands mit dem Oberelsaß eine Bahn gewonnen wird, die das Schweizergebiet nicht berührt und daß somit durch dieselbe die Reichsregierung unverkennbar zum Ausdruck bringt, wie sie an dem völkerrechtlichen Grundsatze der ewigen Neutralität der Schweiz festhält. Je mehr man fürchten muß, daß von anderer Seite einmal jene durch völkerrechtliche Verträge sanktionirte Neutralität in Frage gestellt werden kann, desto mehr muß das deutsche Reich an derselben festhalten. Die Neutralität der Schweiz ist ein Grundgesetz des europäischen Völkerrechts, und ein Durchmarsch fremder Truppen zu Kriegszwecken, sei es auch nur ein Transport auf der Eisenbahn, enthält nach den völkerrechtlichen Grundsätzen unzweifelhaft eine Verletzung der Neutralität. Wenn schon ein Staat, der aus eigener Initiative neutral bleibt, einen solchen sich nicht gefallen zu lassen braucht, so liegt die Sache bei der Schweiz noch anders, sie darf ihn nicht dulden, nicht bloß um ihrer selbst willen, sondern auch um der Rechte willen,

---

Le soussigné saisit cette occasion pour offrir à son Excellence, Monsieur le président de la Confédération Helvétique, les assurances de sa haute considération.

Le Chancelier de la Confédération de l'Allemagne du Nord.
signé: v. Bismarck. »

A Son Excellence Mr. Dubs, etc. etc.

die ganz Europa ihr eingeräumt hat. Möge auch von anderer Seite über diesen Punkt vielleicht etwas leichter gedacht werden, Deutschland wird an den europäischen Verträgen, dem festesten Fundament unseres europäischen Friedenszustandes, festhalten.“

Es hat sich überhaupt bisher bei solchen Verhandlungen gezeigt, daß wir uns über die Regierungskreise der uns zunächst stehenden Mächte nicht zu beklagen haben. [1])

Welche Verhältnisse dermalen in den andern ewig-neutralen Staaten herrschen, ist unbekannt. Französische Zeitschriften haben öfters in Bezug auf Belgien einen geheimen Vertrag mit Deutschland vermuthet, den sie als eine Verletzung der garantirten Neutralität ansehen würden. Ein neuerer Aufsatz darüber vom militärischen Standpunkte, unter der Voraussetzung eines solchen Vertrages, ist in dem Novemberhefte des «Journal des sciences militaires» unter dem Titel «La neutralité de la Belgique et les chemins de fer Français, Belges et Allemands» zu lesen. Naturgemäß würde die Existenz eine solchen Abkommens erst im Augenblicke des Eintretens seiner Wirksamkeit bekannt werden und dann einen sehr wichtigen Beitrag zu der Neutralitätslehre bilden.

In Beziehung auf Luxemburg bewährte sich dessen ewige Neutralität im Prüfungsjahre 1870/71 nicht sehr stark, indem nach den Angaben einer deutschen Beschwerdenote anläßlich der Kapitulation von Metz über zweitausend französische Offiziere und Soldaten dieses Gebiet ganz unbehindert passiren konnten. (Vgl. Heilborn Seite 75 und „Schweizerisches Bundesblatt“ von 1871, pag. 762.) Der luxemburgische Ministerpräsident erklärte damals u. A.,

[1]) Es wäre undankbar gegen die süddeutschen Staaten, wenn wir diesen Passus jetzt, ein halbes Jahr nachdem er zuerst gesprochen wurde, weglassen würden; wir lassen ihn stehen in der zuversichtlichen Hoffnung, daß er überhaupt richtig sei, oder es bald wieder werde.

die großherzogliche Regierung könne einen solchen Durchzug nicht hindern, da sie nach dem Londoner Vertrag von 1867, der die luxemburgische Neutralität einführt, nur Truppen zur Erhaltung der inneren Ordnung aufstellen dürfe. Die beim Ableben des jetzigen Großherzogs entstehenden neuen Verhältnisse von Luxemburg, das damit außer Verbindung mit Holland tritt, mögen leicht Veranlassung zu einer neuen Formulirung dieser „garantirten" Neutralität geben, die, wie dieses Beispiel zeigt, für die Garanten selbst mitunter recht unbefriedigend wirken kann, insofern sie nicht berechtigt sind, dieser Garantie thatsächlich mit ihren eigenen Truppen in dem garantirten Lande nachzuhelfen.

Das Interessante an diesen allzu kurz gefaßten historischen Notizen ist das, daß der aufmerksame Leser aus denselben jeden möglichen „Aggregatzustand" der Neutralität, die natürlich-freie, die freiwillig-ewige, die garantirt-ewige, die mit Protektorat Eines, oder Schutzaufsicht und Garantie mehrerer Staaten verbundene, die papierene und die effektive in ihren Folgen und Wirkungen kennen lernen kann. A tout bon lecteur salut!

Von den drei süddeutschen Staaten (sowie übrigens auch von dem Norddeutschen Bunde) besitzt die Schweiz Erklärungen, welche die stets vortrefflichen Beziehungen der Eidgenossenschaft zu den unmittelbaren Grenznachbarn konstatiren, worüber sie natürlich am besten urtheilen können. So lautet z. B. ein Passus der Note des großherzogl. badischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 21. Juli 1870, worin der schweizerische Bundesrath ersucht wurde, dem schweiz. Gesandten in Paris die Vollmacht zur eventuellen Uebernahme des Schutzes der badischen Staatsangehörigen in Frankreich zu ertheilen, folgendermaßen: „In der Gewährung dieses Antrages wird die badische Regierung einen neuen Beweis der oft bewährten freundnachbarlichen Gesinnungen des hohen Bundesrathes, deren Erwiederung auch bei eintretendem Kriegszustande die großherzogl. Regierung zu bethätigen sich besonders angelegen lassen sein wird, zu erblicken und dankend anzuerkennen haben."

III.

Die Entstehung der schweizerischen Neutralitätsakte vom 20. Nov. 1815.

(Separat-Abdruck aus dem „Politischen Jahrbuch" Band IV, „Der Pariser Kongreß").

Noch vor Erledigung der Redaktionen der uns betreffenden Artikel des zweiten Pariser Friedens und des Ministerkonferenz-Protokolls vom 3. November 1815 kam die für die Schweiz noch wichtigere Angelegenheit der Neutralitätserklärung zur Sprache, welche ihr im Eingang der Wiener Erklärung vom 20. März 1815 (Jahrbuch II, 339) versprochen, aber damals der Militär-Konvention wegen, mit der sie nicht harmonirte, nicht ausgestellt worden war. Hier, wo es sich nur um Worte handelte, die Niemanden direkt etwas kosteten, begegnete der schweizerische Unterhändler keiner ernstlichen Schwierigkeit; im Gegentheil, es entstand eine Art von allgemeinem Wetteifer, ihm und der Eidgenossenschaft durch dieses allerdings bedeutende Stück Zucker die übrigen bittern Enttäuschungen zu versüßen.[1]) Ursprünglich hatte

---

[1]) Das in der Vorrede erwähnte interessante Gespräch zwischen dem Kaiser Alexander I. von Rußland und dem Erzherzog Johann von Oesterreich, nachmaligem deutschen Reichs-

Stratford Canning in Zürich den Auftrag gehabt, diese Erklärung zu entwerfen, kam jedoch damit nicht zu Stande, und so erhielt Pictet selbst am 3. November von Capo d'Istria, im Einverständniß mit Castlereagh, den Auftrag, dieses importante Aktenstück abzufassen. Er vollzog denselben mit der ihm eigenthümlichen Gewandtheit, indem er namentlich im Eingange und am Schlusse die mit der Erklärung vom 20. März nicht zusammenstimmende Betheiligung der Eidgenossenschaft an dem Kriege gegen Frankreich in einer historisch zwar nicht ganz stichhaltigen Weise rechtfertigte und sodann geschickt diese „ewige" Neutralität

---

verweser, lautete nach den Berichten Pictet's, wie folgt (Brief vom 18. September 1815):

« L'archiduc Jean me faisait dire d'aller le voir ce matin à 8 heures. Il m'a reçu avec sa bonté ordinaire et m'a dit, que très certainement l'affaire de Huningue sera terminée comme il convenait à la Confédération, mais pas à présent, parce qu'on voulait pouvoir s'en servir au besoin défensivement, jusqu'à ce que les affaires de la France fussent terminées. Il m'a apporté, un plan, qu'il a fait lever tout exprès pour moi et qui montre ce qu'il faut donner à la Suisse. La note, que j'avais dictée à Mr. de Wessenberg et que j'avais en poche, a prouvé à l'archiduc, que nous étions parfaitement d'accord. Il m'a dit, que déjà hier en arrivant il avait servi mes vues en parlant à l'empereur d'Autriche et à l'empereur Alexandre. « J'ai dit à celui-ci: Comment voulez-vous que la Suisse soit réellement neutre, si elle n'a pas une frontière militaire? Ne faut-il pas, qu'il y ait un lieu où les honnêtes gens persécutés, où la pensée comprimée puissent trouver un asyle? Il m'a pris les mains avec émotion et m'a dit: Ah que j'aime à vous entendre parler ainsi. »

Diese Aeußerungen zeigen, daß man im Jahre 1815 weit davon entfernt war, das Asylrecht beseitigen, oder durch den Grundsatz der ewigen Neutralität einschränken zu wollen, daß im Gegentheil selbst in den höchsten Kreisen ein vernünftiges Asylrecht gewünscht wurde und durch die ewige Neutralität noch mehr garantirt werden sollte.

nicht etwa bloß als ein Geschenk der Mächte an die Schweiz, sondern vielmehr als einen im allgemeinen Interesse liegenden Grundsatz des europäischen Völkerrechts erklärte, worauf er besonders und mit Recht stolz ist. Auch die Klippe, an der Reinhard in Wien beinahe scheiterte, die staatliche Unabhängigkeit der Schweiz von einer Garantie der Mächte abhängig zu machen und somit an das Schicksal und den Fortbestand dieser Verträge zu knüpfen,[1]) vermied er glücklich, indem er eine «indépendance de toute influence étrangère» als im Interesse Europas liegend erklärte.[2]) Seine Redaktion fand auch allgemeinen Beifall und erlitt bei den Berathungen der Mächte darüber nur unbedeutende Korrekturen und in ihrem Schlußsatze eine Abkürzung.[3])

---

[1]) Vgl. Jahrbuch II, pag. 301.

[2]) Auch darin hat er seine glückliche Hand bewiesen, daß er eine Anknüpfung der ewigen Neutralität an irgend welche Verpflichtungen der Schweiz, wie sie jetzt nach 74 Jahren behauptet werden will, sorgfältig vermied. Keine Spur von einer solchen bedingten Zusage kommt in allen Korrespondenzen über diesen Gegenstand vor. Die Bedingung hatte in der Annahme der Transaktion vom 20. März 1815 bestanden und diese war von der Schweiz nach seiner Ansicht, die von allen damaligen Bevollmächtigten des Kongresses getheilt wurde, erfüllt.

[3]) Sie lautete ursprünglich in der Original-Redaktion Pictet's wie folgt:

« Ces changements étant déterminés par le traité de Paris de ce jour, les puissances signataires de la déclaration de Vienne du 20 mars font par le présent acte une reconnaissance formelle et authentique de la neutralité perpétuelle de la Suisse. Elles lui garantissent l'intégrité et l'inviolabilité de son territoire dans les nouvelles limites telles qu'elles sont limitées soit par le congrès de Vienne, soit par le traité de Paris de ce jour, soit d'après le principe posé dans ce dernier traité relativement à une accession nouvelle de territoire et un désenclavement pour le canton de Genève. Les puissances reconnaissent et garantissent également la neutralité du territoire de la Savoie dans les limites déterminées

Sie wurde am 20. Nov. 1815, als ein besonderer Theil des Friedensinstruments vom gleichen Datum, von den sechs

---

dar l'acte du congrès de Vienne du 29 mars et par l'article du traité de Paris de ce jour, en assimilant en tout ce territoire à la neutralité perpétuelle de la Suisse. Les puissances signataires de la déclaration du 20 mars reconnaissent authentiquement par le présent acte, que la neutralité et l'inviolabilité de la Suisse et son indépendance de toute influence étrangère sont dans les vrais intérêts de la politique de l'Europe entière. Elles déclarent, qu'aucune induction défavorable aux droits de la Suisse relativement à la neutralité et l'inviolabilité de son territoire ne peut et ne doit être tirée des événements, qui ont amené le passage des troupes alliées sur une partie du sol helvétique. Ce passage librement consenti par les Suisses à forme de la convention du 20 mars a été le résultat nécessaire de l'adhésion franche de la Suisse aux principes manifestés par les 4 grandes puissances dans leur déclaration du 13 mars pour le rétablissement prompt de la succession légitime en France, de l'ordre public et d'une paix durable en Europe. Les puissances se plaisent à reconnaître que la conduite de la Suisse dans cette occasion d'épreuve a montré, qu'elle savait faire de grands sacrifices au bien de la famille européenne, que, fidèle à son attachement pour les Bourbons, elle ne voulait point séparer de leur cause celle de la nation française, et qu'enfin elle était digne d'obtenir les avantages qui lui sont assurés soit par les dispositions du congrès de Vienne, soit par le traité de Paris de ce jour, soit enfin par le présent acte, auquel toutes les puissances de l'Europe sont invitées à accéder.

Interessant sind über den Verlauf der Berathungen folgende Notizen Pictet's (Briefe vom 5., 6., 7. und 14. November):

« Lord Castlereagh vient de me parler de la pièce avec pleine approbation et comme d'une chose, à laquelle il met beaucoup d'intérêt. Il approuve la plénitude et la force des expressions, et en augure très bien pour la sécurité à venir de la Suisse. J'ai insisté, pour que toutes les puissances sans exception fussent appelées à signer; il me l'a promis. Wessenberg, qui ignore l'origine, m'en a parlé dans le même esprit. Mais j'ai bien eu de la peine à garder mon sérieux aujourd'hui dans une visite que je faisais au prince Rasoumoffsky. Après m'avoir fait compliment sur ce que la Suisse était l'enfant gâté de tous, il m'a dit: « Nous vous préparons une chose qui sera un témoignage de faveur et un gage

Staaten: Oesterreich, Frankreich, England, Portugal, Preußen und Rußland unterzeichnet. Im Jahre 1816 stellten diese

---

de sûreté plus grand que tout ce qu'on a fait pour vous, et vous aurez certes lieu d'être content de la rédaction. C'est un ouvrage achevé. Nous y rendons pleine et entière justice à ce que la Suisse a fait et nous nous exprimons de manière à ne rien compromettre avec la France, tout au contraire.» J'étais également embarassé à me taire et à parler et à garder mon sérieux. — Mon guide (Capo d'Istria) m'a dit, qu'il y avait eu un *chorus d'approbation* sur la pièce, que pour le bien de la cause il a donnée comme de lui. Seulement Lord Castlereagh a observé qu'on ne pouvait pas *garantir*. J'ai répondu que la déclaration du 20 mars portait solennellement ce mot. — Le prince Metternich a fait ôter le mot des Bourbons dans l'acte de neutralité. Gardez-en scrupuleusement le sécret. — L'acte solennel qui intéresse fortement la Suisse ne peut être expédié qu'après la signature de la grande affaire. On se fait une sorte de fête d'en faire à Pictet (er schreibt oft von sich in der dritten Person) la communication officielle. Il y a bienveillance générale et marquée pour la Suisse et qui rejaillit sur lui de manière, que tout lui a été facile.»

Ueber die Frage, ob die ewige Neutralität der Schweiz ein europäisches Interesse sei, existirt eine interessante Broschüre von Pictet selbst, die er im Jahre 1820, in Folge einer aggressiven Rede des Generals Sebastiani in der französischen Deputirtenkammer schrieb und die 1860 neu aufgelegt worden ist. Sie trägt in dieser Ausgabe den Titel: «De la neutralité Suisse dans l'intérêt de l'Europe, par M. Pictet de Rochemont, ancien ministre plénipotentiaire de la Confédération Suisse à Paris et Turin.» Ursprünglich war sie anonym unter dem kürzern Titel: «La Suisse dans l'intérêt de l'Europe» erschienen.

Er zeigt darin an Hand der Kriegsgeschichte von 1799 bis 1815, daß die Schweiz im allgemeinen Interesse eine Festung mitten in Europa sein und bleiben müsse, welche, nach seiner Auffassung, mit Einschluß des neutralisirten Savoyen's ein rechtwinkliges Dreieck bildet, dessen Spitzen sich in Schaffhausen, am Mont du Chat und im graubündnerischen Münsterthal befinden. (Der Mont du Chat liegt im neutralisirten Savoyen zwischen der Rhone und dem See von Bourget.) Dagegen fehlen dieser Festung die nöthigen Glacis, welche ihr die alliirten Mächte im

Mächte, sowie Schweden und Spanien der Eidgenossenschaft noch identische Einzelausfertigungen dieser Neutralitätsakte

---

Jahre 1815 hätten geben, bezw. lassen sollen (z. B. Veltlin, Cleven). Ueber die durch die Muthlosigkeit unserer Behörden geglückte Invasion der Alliirten im Jahre 1813 und eine allfällige Wiederholung derselben äußert er sich, wie folgt:

«Nous n'hésitons point à prononcer qu'il failait en cette occasion verser le sang des Suisses, le prodiguer même, s'il l'eût fallu, pour forcer les alliés à se détourner, par la honte d'écraser sans provocation de faibles peuplades, qui se gardaient chez elles et de souiller dès le premier pas la cause juste.... Le passage, dit-on, a été surpris; ce n'est point assez, il fallait qu'il fût conquis. Alors cette infraction n'eût point entamé la Suisse; son territoire violé restait inviolable, car le droit demeurait intègre, le prestige, l'heureux prestige de neutralité se rétablissait, la vaillance avait cédé au nombre et cet abus de la force ne laissait sur les vaincus que d'honorables souvenirs.

«La politique guerrière de la Suisse est simple et sa conduite est nettement tracée. Elle ne doit composer dans aucun cas et en aucun temps, avec une troupe armée, qui affecterait des intentions bienveillantes pour emprunter son territoire. Elle ne doit calculer ni le nombre, ni les positions, ni le péril; le plus grand de tous sera toujours d'hésiter; il faut combattre avant de répondre. Soit que la force se montre insolente, soit qu'elle prenne un langage astucieux, il faut lui opposer la force, car le salut de la Suisse est là et il n'est que là...» «Quel intérêt pourrait encore mériter la Suisse dans les négociations qui succèderaient à une guerre, dans laquelle ce pays, neutre par, décrèt européen, aurait servi de grande route ou de champ de bataille aux rivaux qu'il devait séparer? Si donc la Suisse estime à sa valeur son intégrité fédérale et son indépendance, elle prouvera qu'elle sait se garder envers et contre tous également. Dût cette énergie de la Confédération entraîner de grandes pertes d'hommes, aigrir contre elle jusqu'à l'acharnement une puissance formidable, faire dévaster ses campagnes et brûler ses villes! Dans ce cas encore, elle aurait tenu une conduite aussi sage et aussi politique qu'elle serait courageuse.... Une guerre défensive dedevenue nationale.... est une guerre qui mine la puissance conquérante et qui réunit en faveur du faible les vœux de l'univers.

zu, die seither das Muster für mehrere ähnliche ewige Neutralisationen geworden ist und hoffentlich auch ihre jetzigen Anfechtungen intakt überdauern wird. Sie lautet:

«ACTE
portant reconnaissance et garantie
de la
neutralité perpétuelle de la Suisse et de l'inviolabilité de son territoire.
(Du 20 novembre 1815.)

L'accession de la Suisse à la déclaration donnée à Vienne le vingt mars mil huit cent quinze, par les Puissances signataires du traité de Paris, ayant été dûment notifiée aux ministres des Cours impériales et royales, par l'acte de la Diète helvétique du vingt-sept mai suivant, rien ne s'opposait à ce que l'acte de la reconnaissance et de la garantie de la neutralité perpétuelle de la Suisse dans ses nouvelles frontières, fût fait conformément à la déclaration susdite. Mais les Puissances ont jugé convenable de suspendre, jusqu'à ce jour, la signature de cet acte, à cause des changements que les événements de la guerre, et les arrangements qui

---

... L'honneur de la lutte resterait tout entier à la Suisse et son inviolabilité serait consacrée pour des siècles» ....

«Il existe aujourd'hui dans le monde une opposition sourde, ou une lutte active entre le pouvoir et la liberté, entre les intérêts et les principes, entre les préjugés et les lumières, les privilèges et les droits, les gouvernements et les masses; ces deux forces sont partout en présence ou en action. Convient-il au gouvernement d'une république fédéral tive.... de prendre parti pour le privilège contre le droit, pour la force contre l'opinion, pour les individus contre les masses? Pour sa tranquillité, pour sa prospérité future la Suisse a plus besoin de l'opinion de l'Europe que de la faveur des cabinets des cours. Quand les erreurs ou les intrigues de celles-ci tendront à la compromettre ou l'auront mise en péril, l'opinion européenne la sauvera, si une honorable conduite la lui a rendue favorable.»

devaient en être la suite, pouvaient apporter aux limites de la Suisse, et des modifications qui pouvaient aussi en résulter dans les dispositions relatives au territoire associé au bienfait de la neutralité du Corps helvétique.

Ces changements se trouvent déterminés par les stipulations du traité de Paris de ce jour, les Puissances signataires de la déclaration de Vienne du vingt mars font, par le présent acte, une reconnaissance formelle et authentique de la neutralité perpétuelle de la Suisse, et Elles lui garantissent l'intégrité et l'inviolabilité de son territoire dans ses nouvelles limites, telles qu'elles sont fixées, tant par l'acte du Congrès de Vienne que par le traité de Paris de ce jour; et telles qu'elles le seront ultérieurement, conformément à la disposition du protocole du 3 novembre ci-joint en extrait, qui stipule en faveur du Corps helvétique un nouvel accroissement de territoire à prendre sur la Savoie, pour arrondir et désenclaver le canton de Genève.

Les Puissances reconnaissent et garantissent également la neutralité des parties de la Savoie, désignées par l'acte du Congrès de Vienne du 29 mars mil huit cent quinze, et par le traité de Paris de ce jour, comme devant jouir de la

---

Besser läßt sich auch heute die Aufgabe der Schweiz nicht darstellen.

Pictet ist dabei der Meinung (die wir nicht unbedingt theilen), daß auch selbst eine Allianz zum Zweck der Erhaltung der Neutralität, ja sogar eine freiwillige Hilfe zurückgewiesen werden solle.

Er kommt dann auch in dieser Broschüre wieder auf sein Lieblingsthema, die Gefährlichkeit der Simplonstraße für die Schweiz, mit den folgenden Worten zurück:

« Répétons du moins ici que, si la route militaire qui traverse la Suisse ne peut que renouveler sous des formes diverses les occasions d'embarras et de danger, c'est une question pressante de sûreté à examiner la convenance de la conservation de monuments de la puissance de Bonaparte. Faut-il conserver.. cette voie splendide, qui menacera toujours la paix de l'Europe par les trompeuses facilités, qu'elle offre aux armées ? »

neutralité de la Suisse de la même manière que si elles appartenaient à celle-ci.

Les Puissances signataires de la déclaration du vingt mars reconnaissent authentiquement, par le présent acte, que la neutralité et l'inviolabilité de la Suisse et son indépendance de toute influence étrangère, sont dans les vrais intérêts de la politique de l'Europe entière.

Elles déclarent qu'aucune induction défavorable aux droits de la Suisse, relativement à sa neutralité, et à l'inviolabilité de son territoire, ne peut ni ne doit être tirée des événements qui ont amené le passage des troupes alliées sur une partie du sol helvétique. Ce passage, librement consenti par les cantons dans la convention du vingt mai, a été le résultat nécessaire de l'adhésion franche de la Suisse aux principes manifestés par les Puissances signataires du traité d'Alliance du 25 mars.

Les Puissances se plaisent à reconnaître que la conduite de la Suisse, dans cette circonstance d'épreuve, a montré, qu'elle savait faire de grands sacrifices au bien général, et au soutien d'une cause que toutes les Puissances de l'Europe ont défendue; et qu'enfin la Suisse était digne d'obtenir les avantages qui lui sont assurés, soit par les dispositions du Congrès de Vienne, soit par le traité de Paris de ce jour, soit par le présent acte, auquel toutes les Puissances de l'Europe sont invitées à accéder.

En foi de quoi la présente déclaration a été faite et signée à Paris le 20 novembre de l'an de grâce mil huit cent quinze.

Suivent les signatures dans l'ordre alphabétique des Cours:

Autriche:	Le prince *de Metternich.*
	Le baron *de Wessenberg.*
France:	*Richelieu.*
Grande-Bretagne:	*Castlereagh.*
	Wellington.

Portugal:	Le comte *de Palmella.*
	Don *Joachim Lobo da Silveira.*
Prusse:	Le prince *de Hardenberg.*
	La baron *de Humboldt.*
Russie:	Le prince *de Rasoumoffsky.*
	Le comte *Capo d'Istria,*

Mit diesem unzweifelhaften Erfolge, der auch in Genf einigermaßen mit den übrigen Resultaten seiner Mission, besonders der sehr mißliebigen Rückgabe des linken Seeufers an Sardinien versöhnte, die in nächster Aussicht zu stehen schien, konnte sich der treue Vertreter der Eidgenossenschaft und Genfs in Paris verabschieden. Die beste Anerkennung seiner dortigen Wirksamkeit und der Stellung, die er seiner Vaterstadt zu verschaffen gewußt hatte, lag in dem halb traurigen, halb spöttischen Abschiedsworte des Herzogs von Richelieu, der ihm auf die Empfehlung Genfs an Frankreich antwortete: „Er empfehle Frankreich Genf".

Am 25. November traf Pictet daselbst wieder ein. Am 1. Dezember erhielt er auf seinen Wunsch den wegen Abnahme seiner Gesundheit dringend erbetenen Abschied als Staatsrath mit dem bleibenden Titel: «conseiller d'honneur», den außer ihm nur noch Necker geführt hatte. Ein Service in Silber mit dem Staatswappen im Werthe von 10,000 Gulden lehnte er ab und erbat sich das Geld zum Zwecke der Gründung von Primarschulen nach dem sog. Lancaster'schen System in den dieser Wohlfahrt sehr bedürftigen, durch ihn dem Kanton Genf erworbenen neuen Gemeinden.

IV.

Kommen wir zu den praktischen Fragen des Augenblicks. Es handelt sich nicht darum, zu untersuchen, welches die Regeln einer gewöhnlichen Neutralität seien, die nur im Kriegsfalle benachbarter Mächte eintritt, welche Regeln natürlich ebenso gut, wie für Staaten von freier Hand, auch für ewig neutrale Staaten gelten. Dieselben sind in ihren Hauptpunkten allgemein anerkannt und werden auch unsererseits bei jedem solchen Anlasse gehörige Nachachtung finden. Einzelne Spezialitäten, die etwa noch zweifelhaft sein könnten, haben für uns nur untergeordnete Bedeutung,[1]) dagegen ist von vitalem Interesse für die Schweiz die Begriffsbestimmung einer ewigen und einer garantirten Neutralität. Diese beiden Begriffe brauchen nicht das Gleiche zu bedeuten, so oft sie auch abusiv als gleichbedeutend angewandt zu werden pflegen, sondern es kann sehr wohl eine ewige Neutralität ohne Garantie, ja selbst eine anerkannte, ewige Neutralität ohne Garantie geben. Im ersteren Falle ist sie eine Staatsmaxime, die in einer eigenen (vielleicht bei jedem Anlasse wiederholten) Erklärung, oder noch besser in der Verfassungsurkunde eines Staates ihren deutlichen Ausdruck finden muß. Im andern

[1]) Dieselben beziehen sich zum Beispiel auf die nähere Bestimmung der Kriegskontrebande, die seit dem letzten französisch-chinesischen Krieg wieder unsicherer geworden ist, und dergleichen Dinge.

ist sie ein Grundsatz des Völkerrechts, der bei irgend einem Anlasse, in einem Vertrage, oder in einer Kollektiverklärung aufgestellt worden ist. In der Schweiz ist beides der Fall; auch die schweizerische Verfassung enthält sie, und der Bundesrath hat bei jedem seit 1848 vorgekommenen Anlasse die Erklärung neuerdings abgegeben. (Vgl. zum Beispiel „Bundesblatt“ von 1860 II, 158 [das Jahr 1859 betreffend], eidgenössische Gesetzessammlung VIII, 854 [Jahr 1866], Kern, Souvenirs, Seite 198 [Jahr 1870]. Ein thatsächlicher Zweifel über die Existenz einer ewigen schweizerischen Neutralität kann vernünftigerweise gar nicht bestehen.

Es frägt sich mehr, welche Pflichten für den neutralen Staat aus einer solchen ewigen Neutralität hervorgehen. Hier ist offenbar in allererster Linie maßgebend die Urkunde selbst, auf der dieses Rechtsverhältniß basirt. In unserem Falle überbindet dasselbe der Schweiz keine anderen Pflichten, als selbstverständlich: die Erhaltung der Neutralität und Unverletzlichkeit ihres Gebietes nach Maßgabe aller ihrer Kräfte, und ausdrücklich: die Vermeidung jedes fremden Einflusses auf ihr Staatsleben, beides im wahren Interesse der gesammteuropäischen Politik. Die Schweiz soll mit andern Worten weder ein Vasallenstaat Frankreichs, noch Deutschlands, noch irgend eines andern Staates sein und der Politik keines dieser Länder weder im Krieg noch im Frieden dienen. Verletzungen der Neutralität dieser Art, auch im Friedenszustande, oder eine Lässigkeit in der Aufrechthaltung der Neutralität im Krieg, also z. B. Gestattung des Durchmarsches ohne Kampf, wie im Dezember 1813, Abschluß von Militär-Konventionen wie im Jahre 1815, Oeffnung des Gotthards oder Simplons für Truppen irgend einer fremden Macht, oder auch nur Mangel an Wachsamkeit und gehöriger Instruktion und

Bewaffnung ihrer Armee würden unseres Erachtens nach Sinn und Wortlaut der Neutralitätsakte Verletzungen derselben sein.

Davon sind gänzlich zu unterscheiden:[1] *allgemein völkerrechtliche, nicht vertragsmäßige Pflichten*, die zwar auch bestehen, aber nicht auf Grund eines Vertrages, sondern weil sie allgemein völkerrechtlichen Anschauungen entsprechen. Diese muß die Schweiz zwar auch beobachten, aber nicht wegen des Vertrages von 1815. Es sind ihre Pflichten als civilisirter, im Verkehr mit Andern lebender Staat, nicht ihre *besondern* Pflichten als ewig neutraler Staat. Höchstens könnte man mit einer gewissen Billigkeit sagen und daran streift mitunter die gegentheilige Anschauung ohne den richtigen Gesichtspunkt *ganz* zu erfassen, daß ein ewig neutraler, also in hervorragendem Sinne befriedeter Staat sich an *klare* völkerrechtliche Verpflichtungen noch in höherem Maßstabe *moralisch gebunden erachten* müsse, als ein jeder anderer, *weil* eben die andern Staaten ihm gegenüber auf die ultima ratio, das äußerste und letzte Mittel, ihn zur Beobachtung des Völkerrechts zu zwingen, den Krieg, im Interesse der europäischen Politik ein für alle Male verzichtet haben.[2]

---

[1]) Daß dieß nicht geschieht, sondern stets diese *vertragsmäßigen* mit den *allgemein völkerrechtlichen* Pflichten zusammengeworfen, ja mitunter sogar völkerrechtliche Pflichten der Schweiz behauptet werden, welche ihren vertragsmäßigen *entgegenstehen*, das bildet den eigentlichen Status controversiæ.

[2]) „Eine Deduktion der „N. D. Allg. Zeitung" vom 25. Juni z. B., welche dahin schließt, „Der *völkerrechtliche Grundsatz*, daß kein Staat in seinem Gebiete Bestrebungen gegen die Sicherheit eines andern Staates dulde, gilt noch mehr für einen Staat, dem die Neutralität, Integrität und Unverletzlichkeit gewährleistet ist", würde sich der vollen Richtigkeit nähern können, wenn das etwas vage und jeder beliebigen

Endlich gibt es allerdings noch — und dieß scheint uns am meisten übersehen oder mit den andern Kategorien verwechselt zu werden — spezielle Pflichten, die aus der Natur des Rechtsverhältnisses, der ewigen Neutralität also, gefolgert werden können. Es sind dieß also in der That besondere Verpflichtungen der ewig neutralen Staaten allein, die nicht jeder Staat hat, aber es sind deßwegen doch allgemein völkerrechtliche und nicht vertragsmäßige Pflichten, oder gar förmliche Bedingungen, unter denen allein die Neutralitätsgarantie ertheilt worden wäre. Eine einzige solche Bedingung bestand: die Annahme der Transaktion vom 20. März 1815. Dieselbe ist s. Z. von der Schweiz sofort erfüllt worden, und es waren, wie die Geschichte und der Eingang der Neutralitätsurkunde selber zeigt, die Mächte und nicht die Schweiz, die sich einer nicht ganz zu rechtfertigenden Verzögerung in dem weitern Verlauf der Sache schuldig gemacht hatten. (Vgl. hierüber Politisches Jahrbuch 1888, „die Militär-Konvention", das alle Nachweise hiefür enthält.) Solche Pflichten, die aus der Natur des Rechtsverhältnisses hervorgehen, gibt es unseres Erachtens nur folgende: 1) Daß der Staat, welcher aus dieser bisherigen ewigen Neutralität heraustreten und sich fortan die freie Hand der gewöhnlichen Neutralität oder Nichtneutralität vindiziren will, eine solche Erklärung zeitig, in Friedenszeiten, abgeben, mit andern Worten die ewige Neutralität, die bei ihm als ein für alle Male fortbestehend angenommen wird, aufkünden muß. Das erfordert die politische Redlichkeit und Aufrichtigkeit,

---

Deutung fähige Wort „Bestrebungen" durch ein viel zuverlässigeres ersetzt und das „noch mehr gelten" im moralischen Sinne aufgefaßt würde, da es nicht zweierlei Völkerrecht für ewig neutrale und nicht ewig neutrale Staaten gibt, und wenn endlich die vertragsmäßige Vermeidung aller « influence étrangère » dabei nicht gänzlich übersehen würde. Immerhin liegt hier offenbar eine Brücke zur Verständigung.

die auch im völkerrechtlichen Verkehre unentbehrlich ist. Welche nächste Folgen eine solche Aufkündung haben wird, hängt von den Umständen ab; wir glauben aber, eine solche Aufkündung der Schweiz würde Allianzanerbieten, oder Allianzvermuthungen bei den nächstinteressirten Staaten hervorrufen, eine Aufkündung Belgiens oder Luxemburgs vielleicht überhaupt nicht geduldet werden. 2) So lange ein Staat ewig neutral durch eigene permanente Entschließung ist, verzichtet er ferner auf alle große Politik, namentlich auf jeden Angriffskrieg und konsequentermaßen auch auf jede Allianz. Wir halten daher genau genommen die Ausdrucksweise des Art. 8 unserer Verfassung, der einfach „Bündnisse" unter die Befugnisse der Eidgenossenschaft zählt, für unzuläßig, ebenso Diskussionen über Allianzofferten, wie sie im Jahre 1848 stattgefunden haben. Solche Anerbieten müssen schon aus formellen Gründen, als mit einer ewigen Neutralität unvereinbar, vom Bundesrath, dem die Wahrung dieser Neutralität zur Pflicht gemacht ist, abgewiesen werden, ohne sie der Bundesversammlung vorzulegen. Das würde auch jetzt ohne Zweifel geschehen, da andererseits jetzt die Anerkennung und Garantie der Neutralität außer Zweifel steht.

Die ewig neutralen Staaten haben also wirklich Pflichten besonderer und allgemeiner Art, die in drei Kategorien einzutheilen sein werden, da es einmal nöthig geworden ist, sich darüber vollkommen klar auszusprechen. Die erste Kategorie bilden die Vertragspflichten, welche in der Urkunde, auf der die ewige Neutralität basirt, enthalten sein müssen; diese gehen allen andern vor, nicht umgekehrt.

Darnach können und sollen z. B. solche Werke, wie der Villorese-Kanal oder der Ritter-Kanal, welche schweizerische Seen dauernd andern Ländern dienstbar machen und dadurch einzelne schweizerische Landestheile unter frem-

den Einfluß stellen (Vgl. Jahrbuch 1888, pag. 749 und 1887, pag. 681), verboten werden. Auch eine nicht ganz vollständige Freiheit der Gotthardbahn von jedem fremden staatlichen Einfluß würde z. B. hieher gehören.

Die zweite Kategorie sind die natürlichen, aber besonderen Pflichten der ewigen Neutralität, gewissermaßen logische Folgerungen aus dem Sinn und Zweck dieses Rechtsverhältnisses. Das sind die oben berührten.

Die dritte Kategorie sind die allgemein völkerrechtlichen Pflichten, denen die ewig neutralen Staaten keineswegs enthoben sind, die aber bei ihnen nicht in wesentlich anderer Art und Weise bestehen, als bei andern Staaten, wenn auch nicht zu läugnen sein wird, daß von ihnen im Allgemeinen ein inoffensives, den allgemeinen europäischen Friedenszustand sicherndes Verhalten gefordert werden kann. Sie beanspruchen für sich die Wohlthaten beständigen Friedens, sollen daher nicht mit Recht Herde der Beunruhigung für andere Staaten genannt werden dürfen. Es ist leicht zu bemerken, welche Folgen dies namentlich in Bezug auf die Fremdenpolizei, in Bezug auf Versammlungen in den Nachbarstaaten verbotener Vereine, auf gewisse Arten von Preßerzeugnissen und auf große internationale Kongresse haben kann. Es ist dies offenbar der bedenklichste Punkt der ewigen Neutralität, wo dieselbe die Tendenz besitzen kann, in Protektoratsverhältnisse überzugehen, weil man in irriger Weise diese allgemein-völkerrechtlichen Verpflichtungen als besondere, oder gar vertragsmäßige auffaßt und daraus die Konsequenzen zieht, die uns nicht zum ersten Male beunruhigen.[1])

[1]) Ein solcher früherer Fall war das berüchtigte „Fremdenconclusum", Tagsatzungsbeschluß vom 14. Juli 1823. (Off. Samm-

Hier handelt es sich also um ein gewisses einzuhaltendes Maß, das von beiden Seiten in billiger Weise

lung II, 71.) Dasselbe, eine Folge der damaligen reaktionären Strömung in Europa, wurde jedes Jahr bis zum 8. Juli 1829 bestätigt, fiel dann aber dahin, ohne daß seither, bis gegenwärtig, ein Versuch gemacht worden ist, die Schweiz auf dieses Geleise zurückzuführen. Der Wortlaut dieses Beschlusses ist folgender:

Maßregeln in Hinsicht auf den Mißbrauch der Druckerpresse und auf die Fremdenpolizei.

Die eidgenössische Tagsatzung — nach angehörtem Bericht des Vororts und nach den Aeußerungen der Standesgesandtschaften, tief überzeugt von der Nothwendigkeit, in Würdigung und Behauptung der Stellung des Schweizerischen Freystaats im Europäischen Staatenvereine, und in sorgfältiger Beachtung seiner traktatmäßigen Verhältnisse zu demselben, — in dem gegenwärtigen schwierigen und wichtigen Zeitpunkt, gegen mögliche nachtheilige Folgen der in der Schweiz von jeher allgemein üblichen Duldung der Fremden und gegen den Mißbrauch der Presse, schützende Maßregeln eintreten zu lassen; und in pflichtmäßiger Vorsorge für die Sicherheit der Eidgenossenschaft, —

hat mit Einmüthigkeit beschlossen:

Es sollen alle Stände auf das Nachdrücklichste eingeladen werden, die erforderlichen ernsten und genügenden Maßregeln auf geeignetem Wege zu ergreifen und zwar:

A. In Beziehung auf den Mißbrauch der Druckerpresse:

1) Daß in den Zeitungen, Tagblättern, Flug- und Zeitschriften, bey Berührung auswärtiger Angelegenheiten, alles dasjenige sorgfältig ausgewichen werde, was die schuldige Achtung gegen befreundete Mächte verletzen, oder denselben Veranlassung zu begründeten Beschwerden geben könnte.

2) Daß bey diesen Vorkehren, nicht allein auf Bestrafung von Widerhandlungen, sondern vornehmlich auf Verhütung derselben hingezielt werde.

B. In Beziehung auf die Fremden-Polizey:

1) Daß nicht, durch Mißbrauch der herkömmlich und einheimisch gewordenen Gastfreyheit der Schweiz, solche Flüchtlinge in dieselbe eindringen, oder sich darin aufhalten können, welche — wegen verübten Verbrechen oder Störungen der öffentlichen Ruhe — aus einem andern

fortwährend gefunden werden muß und das seine Grenzen darin haben wird, daß die Eidgenossenschaft zwar alle völkerrechtlichen Grundsätze redlich und gewissenhaft anerkennen soll, aber dabei weder ihre Souveränetät aufgeben, noch irgend einem fremden Staate einen Einfluß auf ihre Politik und Verwaltung gestatten darf. Das ist in ihrem speziellen Falle ein Gebot nicht allein der Selbsterhaltung und Ehre, sondern geradezu der Neutralitätserklärung selbst.

Staat entwichen wären, und demnach signalisirt und verfolgt würden; so wie verdächtige Fremdlinge, die während eines ihnen auf ordentliche Weise in der Schweiz bewilligten Aufenthalts, denselben zu gefährlichen Umtrieben gegen die rechtmäßige Regierung einer befreundeten auswärtigen Macht oder zu Störung der Ruhe und des innern Friedens mißbrauchen würden.

2) Daß in den daherigen Verfügungen vornehmlich auf eine möglichst vollständige Uebereinstimmung in allen Ständen, und auf eine genaue, schnelle und sichere Exekution das Augenmerk gerichtet werde; so daß der Eintritt von Fremden durch den Besitz vollgültiger Legitimationsschriften der anerkannten Heimathsbehörden der Fremden bedingt, — und in Hinsicht auf alle Fremde, deren Regierungen Gesandte bei der Eidgenossenschaft akkreditirt haben, für die Legitimationsschriften die Anerkennung von Seite der Gesandtschaft verlangt werde, wenn solche Fremde nicht bloß durchreisen, sondern einen längern Aufenthalt nehmen wollen.

3) Daß keinem Fremden, der sich nicht durch vollgültige Legitimationsschriften seiner Heimathsbehörde, oder durch genaue Bekanntschaft nach längerm Aufenthalt ausweisen könnte, neue Pässe ertheilt, diejenigen Fremden aber, welche einem Staat angehören, der einen Gesandten in der Schweiz hat, an diesen gewiesen werden, um neue Pässe zu erhalten.

4) Daß zu richtiger und schneller Vollziehung der Polizeyverfügung, welche in dieser Hinsicht in einem Kanton gegen einen Fremden getroffen werden könnte, die benachbarten Kantone davon ungesäumt in Kenntniß gesetzt, und auch jedem Weggewiesenen seine Route so bezeichnet werde, daß er sich der Verfügung nicht entziehen könne.

Endlich werden die Hohen Stände ersucht, dem Vorort alle auf diese Gegenstände bezüglichen Kantonalverfügungen zur Kenntniß mitzutheilen.

Eine solche ewige Neutralität ist also unter Umständen, in der politischen Reaktion zugewandten Zeiten, allerdings nicht ohne etwelche politische Bedenken und wird leicht als ein Mittel zur Bevormundung des Freisinns verdächtiger Staaten aufgefaßt werden können.[1]) (Vgl. darüber zum Beispiel Steigentesch-Akten, Jahrbuch III, Seite 646 und 716.)

Für den gesammten europäischen Frieden hingegen wäre die Entstehung einer Reihe von solchen Staaten (etwa Holland, Belgien, Luxemburg, Schweden und Norwegen, Dänemark, Spanien, Portugal, die neuen Balkanländer, oder vielleicht die ganze europäische Türkei, Schweiz) von nicht unbedeutendem Interesse, indem im europäischen Staatenverein dann bei allen vorkommenden Konflikten Staaten vorhanden wären, in deren Aufgabe es läge, „stille zu sitzen und Vermittlung zu suchen", wie es im alten eidgenössischen Staatsrecht die Stellung dreier bestimmter Kantone: Basel, Schaffhausen und Appenzell war. Die jetzigen ewig-neutralen drei Staaten erheblicherer Art haben dazu allein ein noch zu geringes Gewicht; würden sie, um noch eine Anzahl anderer vermehrt, einen dauernden Friedensbund bilden, so läge darin nach unserem Dafürhalten eine größere Garantie für die allmälige Herbeiführung eines europäischen Friedens, als in allen Bestrebungen der Friedensliguen oder auf Anbahnung von Schiedsgerichten ausgehenden Vereine, die keinen Erfolg haben können, ohne daß ein solcher Anfang vorausgeht.

---

[1]) Wir sagen offen, wenn wir einem großen Staate zu rathen hätten, so würden wir eine solche nicht annehmen, sondern den Grundsatz der freien Hand vorziehen. Sie ist zwar in keinem Falle eine Gnade, die fortwährend den kleinen Staaten gewährt, oder nicht gewährt wird, sondern ein festes Recht, aber doch gewissen Schwankungen der freundlichen Gesinnung, auf die überhaupt solche völkerrechtliche Rechte stark angewiesen sind, ausgesetzt.

In seinem schönen Traktat „Zum ewigen Frieden" hat es Kant schon vor nahezu hundert Jahren ausgesprochen, daß den Definitiv-Artikeln einer solchen allgemeinen Abrüstung gewisse „Präliminar-Artikel" vorangehen müssen, ohne deren Bestand es unnütz sei, von jenen zu sprechen.

Wir würden auch diesen Kant'schen Präliminarien, die zum Theil heute noch ebenso „unmöglich" sind,[1]) die vorläufige Institution einer größern Reihe von souveränen (nicht miteinander staatsrechtlich verbundenen) Staaten mit ewiger Neutralität vorziehen. Das ist möglich und würde

---

[1]) Immerhin ist es doch bemerkenswerth, daß einige dieser Präliminar-Artikel inzwischen Ausführung gefunden haben. Uns würde der vierte ganz allein schon genügen. Sie heißen: 1) „Es soll kein Friedensschluß für einen solchen gelten, der mit dem geheimen Vorbehalt des Stoffes zu einem künftigen Kriege gemacht worden." Das würde wohl schwer zu kontroliren sein und ist somit unpraktisch. 2) Ausschluß privatrechtlicher Erwerbsarten für Staaten. Das ist jetzt bereits, mit sehr wenigen neueren Ausnahmen, allgemeine Anschauung geworden. 3) „Stehende Heere (miles perpetuus) sollen mit der Zeit ganz aufhören." Davon sind wir noch so weit entfernt, als damals, bei Beginn der großen Kriege. 4) „Es sollen keine Staatsschulden in Beziehung auf äußere Staatshändel gemacht werden." Das genügte vollkommen, wenn es gehalten würde. 5) „Kein Staat soll sich in die Verfassung und Regierung eines andern Staates gewaltthätig einmischen." Diese Intervention hat auch glücklicherweise bereits abgenommen. 6) Ausschluß unzulässiger Kriegsmittel. Das ist ebenfalls jetzt im Ganzen geltendes Kriegsrecht. — Die drei Definitiv-Artikel Kants heißen: 1) „Die bürgerliche Verfassung in jedem Staat soll republikanisch sein." 2) „Das Völkerrecht soll auf eine Föderation freier Staaten gegründet sein." 3) „Das Weltbürgerrecht soll auf Bedingungen der allgemeinen Hospitalität eingeschränkt sein." Der etwas pessimistische folgende Theil dieses philosophischen Traktats fügt bei, gegenwärtig (d. h. vor hundert Jahren) gelten in der Politik drei ganz andere Fundamentalartikel: 1) Fac et excusa. 2) Si fecisti nega. 3) Divide et impera.

der erste Schritt zur Verbesserung der traurigen europäischen Zustände sein.

Schwieriger zu erklären ist die Garantie der Neutralität. Sie ist nicht ein absolutes Erforderniß einer anerkannten ewigen Neutralität, sondern eine solche ist auch ohne Garantien denkbar und fällt noch keineswegs dahin, wenn einzelne, oder selbst alle Garanten die Garantieleistung zurückziehen würden. Sie ist eben, was ihr Name besagt, eine Verstärkung eines auch ohne sie unzweifelhaft bestehenden Rechtsverhältnisses und hätte eigentlich die Folge, daß die Garanten gegen jede Verletzung und Beeinträchtigung desselben mit aller Macht auftreten und ihren Schutz und Beistand gewähren müßten. Aus dem nämlichen Grunde aber hat sie ohne ein sie begleitendes Protektorat keine rechte praktische Wirksamkeit und auch eine solche noch in keinem bisherigen Falle gehabt. Den Bestand der Neutralität kann man eigentlich weniger thatsächlich garantiren, als den neutralen Staat selber in seinem Besitzstand [1]). Wenige Ausführungen werden das deutlicher machen. Nach der bisher im Ganzen bestehenden Theorie soll sich eine garantirte Neutralität, oder Neutralisation, von einer gewöhnlichen dadurch unterscheiden, daß „der neutralisirte Staat von andern Staaten gegen kriegerische Unterneh-

[1]) Es ist bemerkenswerth, daß die Neutralitätserklärung von 1815 nicht direkt von einer „garantirten Neutralität" spricht. Sie gebraucht diesen Ausdruck im Texte nicht (nur in der Ueberschrift), sondern die Kongreßmächte garantiren der Schweiz «l'intégrité et l'inviolabilité de son territoire» und «reconnaissent que la neutralité, etc., sont dans les vrais intérêts de la politique de l'Europe entière». Allerdings lautet dann der Passus über die der schweizerischen assimilirte Neutralität von Savoyen im Sinne einer Garantie und ist der Verfasser der Erklärung, Pictet, auch dieser Meinung gewesen.

mungen und Beeinträchtigungen mitzuschützen ist, der neutrale sich aber allein zu schützen hat." Sogar die Neutralisation aufzugeben und sich fortan nicht auf diesen Schutz mehr zu verlassen, kann ihm nach einigen Schriftstellern nicht ohne Erlaubniß derjenigen Staaten gestattet sein, die ihn seiner Zeit neutralisirt haben. Jedenfalls könne er, sagt man, wenn er zu schwach sei, seine Neutralität wahrzunehmen, „Protest erheben und sich an diejenigen neutralen Mächte wenden, welche die Aufrechthaltung seiner Neutralität verbürgt haben". So äußern sich neueste Schriftsteller über diese Frage.

Eine solche Anrufung Dritter zum Schutze der bedrohten Neutralität ist aber entweder mit dem Grundgedanken der Neutralität nicht vereinbar, oder praktisch nicht ganz leicht ausführbar. Denn würde eine solche eventuelle Anrufung zum Voraus mit einer einzelnen Macht verabredet, so wäre dies in Wirklichkeit nichts anderes als eine Defensiv-Allianz, wie sie in unsern frühern Verträgen mit Frankreich deutlich vorhanden war, welche die Neutralität ihrem wahren Sinne nach aufhebt und gegen über einer größern Macht stets zum Protektoratsverhältnisse wird. Das « Journal des sciences militaires » ist nach unserm Dafürhalten ganz im Recht, wenn es ein solches Schutzverhältniß als mit der Neutralität unvereinbar erachtet. In Luxemburg wurde noch jüngst von dem dortigen Ministerpräsidenten Eyschen bei Anlaß der Kammereröffnung eine Erklärung des Staatsministeriums in diesem nämlichen Sinne abgegeben. Er sagte wörtlich:

„Die Integrität des 1815 rekonstituirten, wenn auch verminderten Territoriums ist durch den Londoner Vertrag von 1839, welcher uns mit Belgien gemein ist, gewährleistet. Durch die 1867 erfolgte Neutralitäts-Erklärung ist das Land jenen auf ewige Zeitdauer neutralen Staaten bei-

gesellt, welchen im Herzen Europas die Aufgabe zufällt, den Berührungspunkt von zwei mächtigen Nachbarn im Interesse des allgemeinen Friedens einzuschränken. Es ist uns untersagt, in einem Bündniß, oder in Schutzverträgen die Garantien für unsere Sicherheit zu suchen. Man hat von uns die Entfestigung Luxemburgs gefordert, mit dem ausdrücklichen Verbot, dort eine Militärmacht zu halten. Einem unter solchen Verhältnissen geschwächten Staate gegenüber muß das von den Garantiemächten gegebene Wort gewiß doppelt heilig erscheinen."

Aehnlich hat in Belgien der Ministerpräsident Bernaert die Forderungen für eine Maas-Befestigung begründet, indem er zu verstehen gab, daß Belgien „im Falle einer Verletzung des Territoriums von Niemand eine ernstliche Hülfe zu erwarten habe."

Ein der deutschen Regierung nahestehendes Blatt, die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung", äußerte sich im Januar 1887 über die belgische Situation wörtlich wie folgt:

„Es ist wunderbar, daß man in einem Kulturlande wie Belgien in den Armee-Angelegenheiten Zustände erhalten will, die in allen andern Ländern längst zu den überwundenen gehören. Darüber kann doch in der That Niemand zweifelhaft sein, daß in unserer Zeit eine tüchtige Armee die Hauptbedingung des Bestehens eines Staates überhaupt ist. Es kann sich also nur darum handeln: ist durch das Stellvertretungssystem eine tüchtige, zuverlässige Armee herzustellen, oder nicht? Die Frage ist unbedingt zu verneinen. Daß ein neutraler Staat eine tüchtige, schlagfertige Armee nicht brauche, das wird doch auch der kühnsten Interpretation zu erweisen nicht möglich sein. Wir sind sogar der Meinung, die Armee eines neutralen Staates müsse diese Eigenschaft erst recht besitzen. Denn, will der-

selbe der Vortheile seiner internationalen politischen Lage — das heißt eben der Neutralität — in vollstem Umfange theilhaftig werden, so ist er doch eben im Frieden wie im Kriege auf sich selbst, und nur auf sich selbst, angewiesen. Alliirte hat er eben dann nicht, kann sie nicht haben[1])."

Es bliebe demnach den garantirten Staaten nur übrig, den Fall der Verletzung der Neutralität zu erwarten, ohne

---

[1]) Ein angesehener belgischer Gelehrter versuchte in der « Revue de droit international » einen Ausweg in folgender Weise zu finden. Er sagt zuerst ganz korrekt:

„Bei einer vertraglich vereinbarten Neutralität ist der wesentliche Punkt, daß der neutrale Staat niemals die Waffen ergreifen kann, außer wenn er angegriffen wird und daß er folglich keine Verpflichtungen eingehen darf, die ihn in einen fremden Krieg verwickeln könnten. Dazu kommt, daß wenn ein derartiger Vertrag mit einer die Neutralität garantirenden Macht abgeschlossen würde, dieser Vertrag grundlos sein würde, da schon der Neutralitätsvertrag für sich der Garantiemacht die Verpflichtung zur Hülfe auferlegt; folglich würde ein neutraler Staat durch einen solchen Vertrag eine Verpflichtung ohne Gegenleistung eingehen."

Dann fügt er bei, es könne dennoch nicht unerlaubt sein, den Fall vorauszusehen, daß die eigenen Anstrengungen zur Erhaltung der Neutralität nicht ausreichen, und auf diesen Fall hin sei „auf diplomatische Anfragen zu antworten"! Immer aber sei es Sache des Taktes und der diplomatischen Klugheit solcher bedrohter Regierungen, von diesem Rechte nur im Nothfall Gebrauch zu machen, so daß keine „berechtigte Verstimmung" eintrete.

Wir lassen den Leser selbst urtheilen, ob dieses diplomatische Hülfsmittel der „Antwort auf Anfrage" nicht entweder nichts Wirksames, oder eine verschleierte Defensiv-Allianz ist und glauben unsererseits nicht an die Ausführbarkeit einer solchen Politik ohne die befürchteten „Verstimmungen" des eventuellen Gegners. Wir lassen dabei ganz dahingestellt, ob solche „Anfragen" bei der Schweiz oder Belgien erfolgt sind. Die Gerüchte, es sei dies der Fall gewesen, wurden seiner Zeit in unsern Blättern positiv dementirt. Das Richtige über diese Frage der Allianzfähigkeit festzustellen, ist für die ewig neutralen Staaten dringend geworden.

andere Vorkehrungen, als sie in ihren eigenen Kräften stehen, und erst dann, wenn sie eintritt, die Garantiemächte anzurufen. Eine solche Anrufung wird aber in diesem Momente immer zu spät sein und unwirksam erscheinen, da — ganz abgesehen von der vielleicht geringen Lust dieser Garantiemächte, sich für das neutrale Land in einen Krieg zu stürzen — die kriegführenden Staaten selbst, wenn sie zu den Garanten gehören, nicht angerufen werden können, die andern aber zum wirksamen Einschreiten nicht gerüstet sind. Es wird daher die Anrufung der Garantiemächte wahrscheinlich höchstens einen Protest und diplomatische Reklamationen zur Folge haben, später bei einem Friedenskongresse allerdings Wiederherstellung der neutralen Situation, möglicherweise sogar irgend eine Schadloshaltung; inzwischen aber bleibt während des Krieges das garantirt neutrale Land allen Schrecken desselben ausgesetzt. So würde es bei uns offenbar werden, wenn wir zum Beispiel im Falle eines Krieges, der nach den jetzigen Konstellationen wahrscheinlich gleichzeitig zwischen Deutschland, Frankreich, Italien, Oesterreich und Rußland ausbrechen würde, England, oder gar etwa Schweden, Spanien und Portugal um Hülfe ersuchen wollten[1]). Im günstigsten Falle aber, wenn sogar irgend eine Hülfe geleistet werden wollte und könnte, würden wir damit leicht in die Stellung versinken, die uns in der Person jenes Herrn v. Steigentesch allzu demüthigende Erinnerungen hinterlassen hat.

[1]) Die Frage, ob Deutschland überhaupt zu den Garantiemächten gehöre, könnte an und für sich gestellt werden, da es 1815 im heutigen Sinne noch nicht bestand. Doch ergibt sich aus der oben angeführten Depesche von 1870, daß der norddeutsche Bund ohne Weiteres in die Verpflichtungen Preußens eingetreten ist, und es war auch, wie sich aus dem Schlußpassus der Neutralitätsakte zeigt, die Meinung, daß ganz Europa, also alle jeweiligen Staaten desselben, diese schweizerische Neutralität anerkennen und garantiren sollen.

Es sind auch bereits praktische Fälle vorhanden, wo in der That die garantirte Neutralität keinen schützenden Erfolg gehabt hat und positive Anrufungen der Garantiemächte unwirksam blieben.

Zunächst hatte die Republik Krakau seiner Zeit eine gleiche garantirte, durch die nämlichen Wiener Verträge eingeführte Neutralität wie die Schweiz. Sowohl Rußland als Oesterreich verletzten dieselbe aber öfter mittelst Durchmärschen, besetzten auch zeitweise ohne jede Rücksicht auf die andern Kongreßmächte das Gebiet des kleinen Staates und derselbe wurde der zweifelhaften Vortheile dieser Neutralität so wenig froh, daß er 1846 sich ohne Widerstand in den gänzlichen Verlust seiner Selbstständigkeit ergab.

Die Eidgenossenschaft selber hat in ihrer Neutralitätserklärung einen Passus, wonach ein Theil von Savoyen in der schweizerischen garantirten Neutralität inbegriffen ist. Demgemäß wandte sie sich am 5. und 11. April 1860 mit ausdrücklichen Noten und unter Anrufung des Aachener Kongreßprotokolls vom 15. November 1818 (wonach Staatenverhältnisse ohne Zuzug der betreffenden Staaten nicht verhandelt werden sollen) an diese Garantiemächte gegen den Vertrag, welcher dieses neutralisirte Savoyen ohne ihre Zustimmung und gegen die ratio juris dieser Neutralität an Frankreich übertrug, aber ohne Erfolg. Obwohl der Cessionsvertrag zwischen Sardinien und Frankreich selbst sagt, « qu'il appartiendra à S. M. l'Empereur des Français de s'entendre à ce sujet tant avec les puissances représentées au Congrès de Vienne, qu'avec la Confédération Helvétique et de leur donner les garanties, qui résultent des stipulations rappelées dans le présent article ».

Keine einzige dieser Garantiemächte zeigte den ernst-

lichen Willen, sich um die Sache zu bekümmern, und es blieb der Eidgenossenschaft ganz überlassen, zu protestiren, oder mit Frankreich selbständig über dieses Verhältniß zu verhandeln, was denn auch dreiundzwanzig Jahre später in einem gewissen Sinne, ohne die geringste Intervention Dritter geschehen ist.[1])

Es beschränkt sich also die Garantie der Neutralität reell auf eine ernste Drohung gegen jeden Verletzer und auf die Garantie des neutralen Staates in seinem rechtlichen Besitzstand; das heißt: die Garantiemächte werden, auch wenn augenblicklich die Neutralität nicht respektirt worden ist, bei dem Friedensschlusse und der Wiederherstellung regelmäßiger Verhältnisse es durchsetzen und ausbedingen müssen, daß der neutrale Staat intakt erhalten bleibe und ihm weder an seinem Territorialbesitz, noch an sonstigen Rechten irgend ein dauernder Abbruch geschehe. Die „garantirte" Neutralität ist für den Fall augenblicklicher Verletzung der Neutralität wahrscheinlich oft eine « *neutralité sur papier* ». Sie hat aber einen wirklichen Werth als Garantie eines dauernden staatlichen Besitzstandes.

Aber auch abgesehen von diesen vorwiegend praktischen Gesichtspunkten, ist es keinesfalls zulässig anzunehmen, daß garantirt neutrale Staaten (mit Ausnahme vielleicht der gänzlich unbedeutenden, welche gar keine Kriegsmacht halten können und daher unter Protektoraten stehen) sich auf die Garanten zu verlassen und nicht selbst mit aller Kraft sich ihrer Neutralität zu erwehren hätten. Denn das liegt in den natürlichen Verpflichtungen und

---

[1]) Diese Verhandlungen mit Frankreich und die Erklärung der damaligen Regierung vom 14. Dezember 1883 über die savoyische Neutralität sind abgedruckt im „Politischen Jahrbuch" II, Seite 702. (Vgl. auch Kern, Souvenirs, Seite 164 und folgende.)

Bedingungen jeder Neutralität. Ueberdieß ist es in dem Schlußsatze der schweizerischen Neutralitätsakte, in welchem die Schweiz für ihre kriegerischen Vorkehrungen belobt wird, wenigstens indirekt enthalten.

Wenn aber neutralisirte Staaten, die selbständig sind und nicht unter Protektoraten stehen, sich gegen jede Verletzung ihrer Neutralität wehren müssen, so muß ihnen auch — zu diesem Zwecke und im Momente der Gefahr — das Hülfsmittel der Allianz unbenommen sein. Sie sind also nach unserer Auffassung bedingt allianzfähig.

Die Eingehung einer Allianz auch mit dem Gegner des Verletzenden ist somit als keine eigene Verletzung der ewigen Neutralität zu betrachten und braucht sich auch nicht blos auf die Defensiv-Kriegführung zu beschränken.

Sie muß aber mit dem Kriege aufhören und darf auch nur für diesen Fall und nicht zum voraus auf diesen Fall hin geschlossen werden. [1])

Die Neutralität ist dann lediglich während des hieraus entstehenden Krieges suspendirt, muß aber bei dem Friedensschluß von sämmtlichen Garantiemächten wieder hergestellt und neuerdings anerkannt werden, unter Auferlegung von Kriegsentschädigungen und allfälligen Gebietsabtretungen an ihren Verletzer.

---

[1]) Eine Ausnahme von dieser Regel, die uns in der Natur der „ewigen" Neutralität begründet zu sein scheint, würden wir allerdings gestatten, wenn ein Staat schon in Friedenszeiten geradezu erklärt, er werde in einem kommenden Kriegsfalle die Neutralität eines andern nicht respektiren, oder wenn man in dem neutralen Staate sonst vollständige Gewißheit von solchen Intentionen erlangt hat.

In diesem Falle tritt eben der „Nothfall" der oben angeführten belgischen Auseinandersetzung bereits ein. Beides ist unseres Erachtens festzuhalten: 1) daß auch ewig neutrale Staaten, weil sie sich wehren müssen, allianzfähig sind und 2) daß dieses Recht ein Nothrecht ist und auf solche Fälle beschränkt bleiben muß. Sonst kommt man in Widerspruch mit dem Grundgedanken der Neutralität.

In dieser Weise aufgefaßt, als Verpflichtung, bei der Wiederherstellung regelmäßiger Verhältnisse sich des in seinen Rechten verletzten neutralisirten Staates anzunehmen und ihm zu voller Entschädigung für die Verletzung und materiellen Garantien für die Zukunft zu verhelfen, [1]) kann die Garantie allerdings auch zu einem wirksamen Schutzmittel für die Neutralität selbst werden, indem sich jeder Kriegführende solchen spätern Konsequenzen und Beurtheilungen seiner Handlungsweise, die nicht ausbleiben können und von dannzumal unwiderstehlichem Gewichte sind, nicht gerne aussetzen wird.

Die Garantie ist also vor allen Dingen ein feierliches Versprechen völliger Wiederherstellung und Schadloshaltung, insofern sich der neutrale Staat tadellos verhalten hat.

Unter tadellosem Verhalten verstehen wir die Vermeidung eigener Provokation zum Kriege, oder eigener Verletzung der Pflichten, welche die beständige Neutralität auferlegt, rechtzeitige Rüstung [2]) und kräftige Widerstandsleistung, unter gleichzeitiger Verwahrung aller Rechte bei den Garantiestaaten.

---

[1]) Solche Garantien für die Zukunft werden besonders in Verbesserungen der militärischen Grenzen durch Abtretung von Grenzgebieten, Schleifung von Grenzfestungen, Verboten von Bauten solcher in unmittelbarer Nähe des neutralen Staates bestehen. Derartige Garantien sind bereits in den Verhandlungen nach dem Kriege von 1815 zur Sprache gebracht und theilweise auch stipulirt worden. Pictet de Rochemont beantragte sogar einen neutralisirten Grenzstreifen längs der ganzen schweizerischen Westgrenze von Basel bis Genf, in Ermanglung strategischer Grenzen daselbst, und würde dieß auch erreicht haben, wenn ihn Preußen, als damaliger Besitzer von Neuenburg, energisch unterstützt hätte. Hierüber wird Band IV des „politischen Jahrbuches“ das Nähere enthalten.

[2]) Die Gotthardbefestigung und Beschaffung der neuen Gewehre scheint uns also auch von diesem Standpunkte aus rathsam und ebenso müßte am Simplon gehörige Vorkehrung getroffen werden, insofern eine Eisenbahn daselbst zu Stande kommen sollte.

V.

Für die schweizerische Eidgenossenschaft geht unseres Erachtens aus dieser ganzen Auseinandersetzung folgendes Verhalten als das rathsamste hervor:

1.[1]) Die Eidgenossenschaft muß die Neutralitätsakte vom 20. November 1815 als ein europäisches Grundgesetz des Völkerrechts selbst festhalten und in allen ihren Vorschriften respektiren, namentlich in Bezug auf die ihr darin gebotene Fernhaltung jedes fremden Einflusses.

Sie muß gleichzeitig die zwar nicht in der Akte enthaltenen, aber sonst allgemein geltenden völkerrechtlichen Grundsätze über nachbarliche Beziehungen, Fremdenpolizei, Asylrecht u. s. w. in parteilosem Sinne gegen alle Staaten zur Anwendung bringen.

2. Sie muß sich in die militärische Lage versetzen, jederzeit ihre Neutralität mit einer für jeden Gegner Besorgniß erregenden Kraft aufrecht halten zu können, und der Entschluß dazu muß ein für alle und jede Fälle feststehender sein. Wir haben die Beruhigung, daß dies gegenwärtig so ist.

---

[1]) Dieser erste Punkt ist gegenüber dem Vortrag vom letzten Dezember hinzugefügt worden und es hat überhaupt dieser Theil in Folge der neueren Verhältnisse in einigen Punkten deutlicher gemacht werden müssen.

3. Dieser Entschluß muß gegen jeden Angreifer völlig unparteiisch — gerichtet sein. Politische Sympathien, selbst wenn sie in einzelnen Landestheilen für diesen oder jenen Kriegführenden vorhanden wären, können bei der Wahrung der Neutralität absolut nicht in Frage kommen und ebenso muß jedem Verletzer derselben klar gemacht werden, daß eine solche That ein Frevel gegen das Völkerrecht ist, den keine sogenannte „militärische Nothwendigkeit" entschuldigt und der, abgesehen von spätern Entschädigungsforderungen und Garantiebegehren für die Zukunft, eine dauernde Entfremdung zur Folge haben muß.

4. Handelt es sich dabei um einen übermächtigen Staat, so muß bei unseren Behörden die Ansicht und der Entschluß zum voraus feststehen, sich sofort mit dessen Kriegsgegner zu alliiren, ohne Rücksicht auf augenblickliches Aufgeben der Neutralität, aber mit der Absicht, dieselbe nach dem Friedensschluß neuerdings und mit kräftigen territorialen Garantien auf Kosten des Feindes wieder herzustellen. Es versteht sich dabei von selbst, daß Veranlassung zu einer Allianz nur eine beabsichtigte und erhebliche Verletzung der Neutralität bieten kann, die eine gewaltsame Zurückweisung mit allen Kräften erfordert. [1])

5. Diese zu verlangenden Garantien müssen gehörigen Ortes zum Voraus studirt werden und einen Bestandtheil des abzuschließenden Allianzvertrages bilden. Eine gewisse, noch immer brauchbare Anleitung

[1]) Unabsichtliche, oder überhaupt unbedeutende Verletzungen, wie sie in einem Kriege stets möglich sind, werden immer diplomatisch erledigt werden können, ohne daß der Schweiz daraus ein Vorwurf abgeleitet werden kann. Es handelt sich hier um ein planmäßiges Vorgehen der einen, oder andern Kriegspartei gegen die schweizerische Neutralität. Ein solches erfordert ein Auftreten dagegen mit ganzer Kraft.

dazu bietet, außer den allgemeinen Akten des Wiener und Pariser Kongresses und Turiner Vertrages, das Gutachten des eidgenössischen Generalquartiermeisters Finsler „über eine für die Schweiz wünschenswerthe Militärgrenze“ vom 2. Mai 1814, das jetzt in dem „Politischen Jahrbuch“, zweiter Band, S. 529 abgedruckt ist.

6. Nach Vorübergang eines solchen Krieges, der momentan die Neutralität suspendirt hat, soll die Eidgenossenschaft ihre ewige Neutralität neuerdings deutlich erklären und dieselbe auf einem Friedenskongresse, bei dem sie auch vertreten ist, förmlich anerkennen lassen, sich dieselbe aber nicht weitergehend garantiren lassen, als eben eine solche allgemeine Anerkennung und Garantie des staatlichen Besitzstandes es mit sich bringt und als es in der Neutralitätsakte von 1815 liegt.[1])

7. Jede Allianz soll mit dem Friedensschlusse aufhören, so daß kein Protektorat daraus entsteht.

8. Es soll überhaupt bei den eidgenössischen Behörden fester Staatsgrundsatz sein und bleiben, niemals dauernde Verbindungen mit andern Staaten (z. B. auch keine Zollunionen)[2]) einzugehen, die auf ihre volle politische Selbständigkeit einen nachtheiligen Einfluß ausüben könnten, denn (so sagen wir in etwelcher Abänderung des Art. 4 der ersten helvetischen Verfassung): „Die Freiheit und Unabhängigkeit ist das höchste Gut des Landes und auch dem Wohlstande vorzuziehen.“

---

[1]) Wollte man weiter gehen, so müßte dann eben diese Garantie näher definirt werden, als Pflicht der Garanten, bei allen Störungen der schweizerischen Neutralität, sei es in Krieg oder Frieden, mit aller Macht gegen den Störenden vorzugehen. Das dürfte aber seine Schwierigkeiten haben.

[2]) Wie stünde es jetzt um unsere Souveränetät und Entschlußfähigkeit, wenn wir eine solche mit Deutschland hätten?

Steht die Eidgenossenschaft fest zu diesen Grundsätzen, die wir für die allein richtigen und zugleich ausführbaren halten, so wird sie nicht bloß die Sympathien aller Unbetheiligten gewinnen, die in jedem ernsten Konflikte für einen kleinen Staat von Bedeutung sind, sondern sie wird auch darin gleichzeitig einen beständigen Stimulus finden, die edlen Eigenschaften unserer vielgerühmten Vorväter in dem Volke wach zu erhalten, verbunden mit der Möglichkeit, dessenungeachtet für politische Freiheit und friedliches Zusammenleben der Völker ihre Stimme zu erheben, welche beide durch die fortwährenden Kriegsrüstungen aller europäischen Staaten auf das Schwerste bedroht sind. —

Eine kräftig aufrechterhaltene, entschlossen jeder Gefahr in's Auge sehende Neutralität verbindet die Vortheile des Kriegs- und des Friedenszustandes. Wir wollen die ersteren über dem Friedensbedürfniß nicht unterschätzen und in diesem Sinne es gelten lassen, wenn ein großer Feldherr der Gegenwart den Krieg als einen „Bestandtheil von Gottes Weltordnung" bezeichnet, der gewissermaßen gar nicht zu entbehren sei.

Für uns selbst ist die stete kriegerische Aufmerksamkeit und Gewohnheit militärischen Denkens und Handelns eine beständige Schule des Befehlen- und Gehorchenkönnens, das die Demokratie nicht lehrt, ferner eine unentbehrliche Anleitung der unteren Stände zu Ordnung und würdiger äußerer Lebensführung, und endlich eine intensive Annäherung der sozialen Klassen und Ausgleichung aller Unterschiede (ohne die ganz unmögliche absolute Gleichheit), wie sie außer dem republikanischen Militärdienst kein anderes menschliches Genossenschaftsverhältniß so sicher und regelrecht herbeiführt.

Ja vor der Gefahr von Außen, die beständig im Auge behalten wird und deren Vergessen die alte Eidgenossenschaft seiner Zeit gestürzt hat, verschwinden auch im Innern immer wieder allerlei Krebsschäden unseres Volkslebens, künstlich geschürter sozialer Klassenhaß, der bei uns keinen reellen Grund hat, Internationalismus der Gesinnung, statt der uns allein natürlichen und ersprießlichen Vaterlandsliebe, Parteihader ohne anderen Zweck als die augenblickliche Parteiherrschaft, Konfessionsstreit ohne jede tiefere Ueberzeugung, und beständige Fest- und Genußsucht, das schlimmste Erzeugniß eines lange dauernden Friedensstandes.

Die edeln und großen Eigenschaften unseres Volkscharakters dagegen treten hervor, die wir nach dem Zeugniß unseres nationalen Geschichtsschreibers überhaupt vorzugsweise in der Gefahr zeigen.

Das ungefähr sagt mit pathetischem Ausdruck Schiller in den schönen Versen seiner „Macht des Gesanges“:

„Wie wenn auf einmal in die Kreise
Der Freude, mit Gigantenschritt,
Geheimnißvoll, nach Geisterweise,
Ein ungeheures Schicksal tritt,
Da beugt sich jede Erdengröße
Dem Fremdling aus der andern Welt,
Des Jubels nichtiges Getöse
Verstummt — und jede Larve fällt,
Und vor der Wahrheit mächt'gem Siege
Verschwindet jedes Werk der Lüge“.

Diesen „Gigantenschritt“ glauben wir seit geraumer Zeit mit jedem neubeginnenden Jahre zu vernehmen und wenn er einmal wirklich an unsern Grenzen ertönt, dann müssen wir nicht erst uns fragen, wie es jetzt noch mitunter geschieht, was eigentlich garantirte, ewige, schweizerische Neutralität sei.

* * *

Noch ein Wort zum Schlusse, das wir nur ungern aussprechen; doch muß es gesagt sein. Der Kampf um die Neutralität der Schweiz wird, wenn er wirklich geführt werden müßte, nichts Anderes als ein Kampf um die Freiheit sein, und die Eidgenossenschaft ist im letzten Grunde nicht wegen ihrer Neutralität, sondern wegen des politischen Staatsgedankens bedroht, den sie in Europa vertritt.

Es kommt immer deutlicher zu Tage, und ein machtberauschter Theil der deutschen Presse sagt es uns sogar schon mit unzweideutigen Worten: „Will die Schweiz ein Glied im europäischen Staatensystem sein, so wird sie sich den Existenzbedingungen des letztern anpassen und ihre Einrichtungen den heutigen Verhältnissen entsprechend umgestalten müssen. Nicht mehr, aber auch nicht weniger ist die Forderung Deutschlands, die es ebenso in seinem Interesse, wie im Interesse der Schweiz erhebt.“ (Berliner Korrespondenz vom 27. Juni in der Münchner Allgemeinen Zeitung.) Es ist das Nämliche, was wir von Kaiser Maximilian I. vor dem Schwabenkrieg, dann in französischer Sprache von Napoleon I. und später von Metternich gehört haben, der Gedanke, den auch Schiller seinem Landvogte bei seiner letzten hochmüthigen Ansprache in der hohlen Gasse in den Mund legt: Wir dulden keine freiheitlichen Velleitäten mehr. Das allgemeine Wohlbefinden, die Kulturbedürfnisse Europas können sich nicht nach den angeblichen Bedürfnissen und separaten Gewohnheiten eines einzelnen Volkes richten, das der gesammten Zeitrichtung widersteht, sondern das muß biegen oder brechen. Das deutsche Volk zählt es zwar zu seinen größten historischen Erinnerungen, daß es selber zwei Male, dem römischen und dem napoleonischen Staatssystem widerstanden hat, welche beide diesen in gewisser Hinsicht ja großartigen Gedanken eines allgemeinen und gleich-

förmigen kulturellen Wohlbefindens, auf Grund der Macht eines dominirenden Staates und auf Kosten der politischen Freiheit der einzelnen Völker, mit großen Mitteln zur Durchführung bringen wollten. Es ist hier nicht der Ort, zu untersuchen, ob Macht und Kultur ohne politische und individuelle Freiheit das Glück des Menschen überhaupt ausmachen können und ob das deutsche Volk der richtige Missionär für einen solchen, wesentlich lateinischen Staatsgedanken sei. Wir würden uns damit von unserem Thema und von unserm Rechtsboden zu weit entfernen und in dasjenige Selbstbestimmungsrecht Anderer eingreifen, das wir für uns beanspruchen und daher auch bei ihnen respektiren, möge es sie zu Glück oder Unglück leiten.

Jedenfalls aber kann die schweizerische Eidgenossenschaft den Anforderungen, sich diesem System anzupassen, ohne Verzicht auf Selbständigkeit, nicht entsprechen; sie steht und fällt mit ihrem Prinzipe weitgehender bürgerlicher und persönlicher Freiheit, allerdings einer sittlichen Freiheit, die ihr Haus nicht ohne Weiteres zu einem bequemen Waffenplatz für alle internationalen Agitationen hergibt. Daran soll man uns nicht vergeblich gemahnt haben, und das ist der Gewinn dieser Anfechtung, daß sie in der Schweiz die Nothwendigkeit des historisch-nationalen Bewußtseins gegenüber einer mehr kosmopolitischen Lebensauffassung wieder Jedermann klar gemacht haben wird.

Im Weitern aber haben wir die Pflicht, auf unserem Boden für unsere staatlichen Prinzipien mit ganzer Kraft einzustehen und uns keineswegs den „heutigen Verhältnissen entsprechend umzugestalten"; und wenn dafür gekämpft werden müßte, so ist nach unserer Ansicht gerade diese Freiheit das einzige Gut, um das zu kämpfen überhaupt der Mühe werth ist.

---

ask
1/8/17

